



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

14. Jahrgang

Schwerin, den 17. Dezember

Nr. 12/2004

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen (Fachschulen) für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrtausbildungsverordnung – SeeschAPVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 233 - 3 - 61	655
Zweite Verordnung zur Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung Ändert VO vom 21. Dezember 2001 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 45	685
Vierte Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung Ändert VO vom 10. Dezember 1999 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 20	686
Sechste Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen Ändert VO vom 1. Dezember 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 35	687
Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen	688
Rahmenvereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 83 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der Fassung vom 1. Juli 2001	768
Richtlinie über die Ausbildung in der dreijährigen Höheren Berufsfachschule in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	773
Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Schulen	778
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Ergänzungen der Rahmenstudententafeln der Höheren Berufsfachschule“	779

Fortsetzung auf S. 654

Wissenschaft und Forschung

Immatrikulationsordnung der Universität Rostock	779
Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock	784
Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau	788
Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau	807
Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, für den Master-Studiengang Maschinenbau	826

Jugend

Festlegung der Zahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung nach § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2005 (AmtsBl. M-V 2004 S. 700) – Berichtigung –	846
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	846
Schultheatertage für Mecklenburg-Vorpommern 2005 Thema: „Theater und Literatur“	847
Theatertreffen der Jugend vom 20. bis 28. Mai in Berlin Bundesweiter Wettbewerb „Schülerinnen und Schüler machen Theater“	848
Europäischer Schülerwettbewerb Join Multimedia 2005	849
Ausschreibung 6. SPURT-Wettbewerb	849
„Food Fun Fantasy“	850
Schulbibliotheksportal ist online	851
„Olympism“ – Materialien für den Englischunterricht	851

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen (Fachschulen) für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrtsausbildungsverordnung – SeeschAPVO M-V)

Vom 24. November 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 61

Aufgrund der §§ 9, 30, 33 und 69 Nr. 4 und 6 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	§ 15 Zulassung zur Prüfung
§ 2 Aufgaben und Ziele	§ 16 Erste Prüfungskonferenz
§ 3 Bildungsgänge und Dauer der Ausbildung	§ 17 Schriftliche Prüfung
§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung	§ 18 Zweite Prüfungskonferenz
§ 5 Zulassung	§ 19 Mündliche Prüfung
§ 6 Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler	§ 20 Mündlich/praktische Prüfung
§ 7 Stundentafeln und Rahmenpläne	§ 21 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
§ 8 Leistungsbewertung	§ 22 Wiederholung der Prüfung
§ 9 Versetzung	§ 23 Abschlusszeugnis und Berechtigungen
§ 10 Abschluss der Ausbildung	§ 24 Erwerb der Fachhochschulreife
§ 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse	§ 25 Zulassung von Nichtschülern zur Prüfung
§ 12 Prüfungsgegenstände, Ort und Termin, Belehrung	§ 26 Prüfung von Nichtschülern
§ 13 Vorgezogene Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen	§ 27 Niederschriften
§ 14 Vorgezogene Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses „Schiffsmaschinist“	§ 28 Übergangsbestimmungen
	§ 29 Anlagen
	§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die der Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung - angegliederten Bildungsgänge der Fachrichtungen
 - a) Nautik mit den Schwerpunkten
 - Seeschiffahrt,
 - Hochseefischerei,
 - b) Schiffsbetriebstechnik sowie
2. die Bildungsgänge an der Beruflichen Schule des Landkreises Rügen zum
 - a) Kapitän auf Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei (BKü) und
 - b) Schiffsmaschinisten für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Ausbildung in den Bildungsgängen und Lehrgängen nach § 1 dient der Vorbereitung auf den Erwerb von Befähigungszeugnissen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), für

1. den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
2. den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen,
3. den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen.

(2) Die Ausbildung soll den Teilnehmer befähigen, in Verbindung mit den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 7 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

1. im nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge die Tätigkeit eines Nautischen Wachoffiziers, Ersten Offiziers und Kapitäns mit den in § 3 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen,

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

2. im nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen die Tätigkeit eines Kapitäns und Schiffsoffiziers mit den in den §§ 4 und 26a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen und
3. im technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen die Tätigkeit eines Schiffsmaschinisten, Technischen Wachoffiziers, Zweiten technischen Offiziers und Leiters der Maschinenanlage, mit den in § 5 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung jeweils gegebenen Befugnissen auszuüben.

§ 3 Bildungsgänge und Dauer der Ausbildung

Es können folgende Bildungsgänge und Lehrgänge eingerichtet werden:

Bildungsgang	Dauer
1. Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Staatlich geprüfter Techniker)	
a) Regelbildungsgang	4 Halbjahre
b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 6	2 Halbjahre
c) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse A 4, AKW, AK, A1 (DDR) oder A2 (DDR)	2 Halbjahre
2. Offizier, Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge	1 Halbjahr
3. Zweiter nautischer Schiffsoffizier (BGW), Erster nautischer Schiffsoffizier (BG), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) (Staatlich geprüfter Techniker)	4 Halbjahre
4. Nautischer Schiffsoffizier (BKW), Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK)	
a) Regelbildungsgang	2 Halbjahre
b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber des Befähigungszeugnisses BKü, die eine Berufsausbildung zum Fischwirt im Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstentischerei erfolgreich durchlaufen haben	1 Halbjahr

Bildungsgang	Dauer
5. Kapitän auf Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstentischerei (BKü)	1 Halbjahr (Konzentration auf 13 Wochen möglich)
6. Technischer Wachoffizier, Zweiter technischer Offizier, Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung (Staatlich geprüfter Techniker)	
a) Regelbildungsgang	4 Halbjahre
b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 1	2 Halbjahre
c) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines Befähigungszeugnisses CMA (alt)	2 Halbjahre
7. Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW	
a) Regelbildungsgang	320 Stunden
b) Verkürzter Bildungsgang für Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses gemäß § 3 Nr. 1 oder 3, oder als Wahlfach im Bildungsgang nach Nummer 1. a und 3.	200 Stunden
8. Lehrgänge, die nach dem internationalen STCW-Abkommen zum Fortbestand des nautischen Befähigungszeugnisses erforderlich sind.	

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Bildungsgängen sind
1. für die Bildungsgänge nach § 3 Nr. 1:
 - die mittlere Reife, die auch im Rahmen der Berufsausbildung erreicht werden kann, und
 - a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses oder
 - b) der erfolgreiche Abschluss einer landesrechtlich geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent von mindestens zwölf Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum während der Ausbil-

derung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte abgeleistet werden können sowie ein zugelassenes Berichtsheft gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass die Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-II/1 und A-II/ 2 des STCW-Codes erfüllt.

Bewerber für einen verkürzten Bildungsgang müssen die gleichen Voraussetzungen wie die Bewerber für den Regelbildungsgang erfüllen.

2. für den Bildungsgang nach § 3 Nr. 2:

der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker oder

eine zugelassene Seefahrzeit von mindestens 36 Monaten;

3. für den Bildungsgang nach § 3 Nr. 3:

die mittlere Reife, die auch im Rahmen der Ausbildung gemäß Buchstabe b erreicht werden kann, und

a) eine Seefahrzeit im Decksdienst von 48 Monaten, bei Netzmachern von 24 Monaten, davon mindestens 18 Monate auf Fahrzeugen der Hochseefischerei oder

b) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker, zum Matrosen oder zum Fischwirt im Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine Seefahrzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei.

4. für den Bildungsgang nach § 3 Nr. 4:

der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker, zum Matrosen oder zum Fischwirt im Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei

5. für den Lehrgang nach § 3 Nr. 5:

der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker, zum Matrosen oder zum Fischwirt im Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei

6. für die Bildungsgänge nach § 3 Nr. 6:

die mittlere Reife, die auch im Rahmen der Ausbildung gemäß Buchstabe a, b oder c erreicht werden kann, und

a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine Seefahrzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder

b) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine Seefahrzeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten oder

c) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik einschließlich des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine Seefahrzeit im Maschinendienst von mindestens 18 Monaten oder

d) der erfolgreiche Abschluss einer landesrechtlich geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer Offiziersassistent von mindestens 18 Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum während der Ausbildung an einer landesrechtlich eingerichteten Ausbildungsstätte abgeleistet werden kann, und

ein zugelassenes Berichtsheft gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, in dem der Leiter der Maschinenanlage oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass die Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/ 2 des STCW-Codes erfüllt.

Bewerber für einen verkürzten Bildungsgang müssen die gleichen Voraussetzungen wie die Bewerber für den Regelbildungsgang erfüllen.

7. für die Bildungsgänge nach § 3 Nr. 7:

a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker oder

b) der Besitz eines nautischen Befähigungszeugnisses oder

c) der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten

Nautiker ohne erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker oder in einem Metall- oder Elektroberuf einschließlich einer vorgesehenen Seefahrzeit, müssen eine dreimonatige überbetriebliche Ausbildung an einer qualifizierten Einrichtung absolvieren.

8. für den Bildungsgang nach § 3 Nr. 8 ein nautisches Befähigungszeugnis gemäß § 3 Nr. 1 oder 3;

9. für den Bildungsgang nach § 3 Nr. 9 ein nautisches Befähigungszeugnis;

10. für den Bildungsgang nach § 3 Nr. 10 ein nautisches Befähigungszeugnis.

(2) In besonderen Fällen kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde einen Bewerber nach Anhören der Ausbildungsstätte abweichend von den schulischen Zulassungsvoraussetzungen zu einem der Bildungsgänge gemäß § 3 zulassen, wenn in Bezug auf die praktische Ausbildung Einvernehmen mit dem zuständigen

Bundesministerium oder mit der von ihm damit beauftragten Stelle hergestellt wurde.

(3) Bewerber, die bereits einen der Bildungsgänge oder Lehrgänge nach § 3 mit Erfolg durchlaufen oder die jeweilige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden zu dem betreffenden Bildungsgang oder Lehrgang nicht erneut zugelassen.

§ 5 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist grundsätzlich

1. bis zum 1. Juni eines Jahres, wenn Bewerber in einen im Herbst beginnenden Bildungsgang eintreten wollen, oder
2. bis zum 1. Dezember eines Jahres, wenn Bewerber in einen im Frühjahr beginnenden Bildungsgang eintreten wollen,

bei der Ausbildungsstätte einzureichen, der der gewünschte Bildungsgang gemäß § 1 zugeordnet ist. Die Ausbildungsstätte kann, insbesondere bei Anträgen auf Zulassung zu den Bildungsgängen nach § 3 Nr. 7 bis 10, Abweichungen von diesen Terminen zulassen. Dem Antrag sind die nach § 4 geforderten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sowie eine Erklärung darüber, ob Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3 vorliegen.

(2) Über die Zulassung entscheidet

bei der Ausbildungsstätte nach § 1 Nr. 1 der Koordinator,

bei der Ausbildungsstätte nach § 1 Nr. 2 der Schulleiter.

Bewerber, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, werden zugelassen. Bewerber, die Ausländer oder Aussiedler sind, müssen außerdem die Voraussetzungen des § 6 erfüllen. Wenn die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorzulegen.

§ 6 Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt, an welcher Ausbildungsstätte das Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler durchgeführt wird und setzt dort einen Zulassungsausschuss ein.

(2) Der Zulassungsausschuss besteht an den der Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung - angegliederten Bildungsgängen aus

1. dem Koordinator oder einem von ihm bestimmten Lehrer der angegliederten Bildungsgänge als Vorsitzenden,
2. zwei Fachlehrern für das Fach Deutsch und
3. gegebenenfalls zwei Fachlehrern für das Fach Englisch.

Wird ein Zulassungsausschuss an der Beruflichen Schule des Landkreises Rügen gebildet, tritt an die Stelle des Koordinators der Schulleiter oder ein von ihm bestimmter Lehrer der Schule. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach den in § 5 Abs. 1 bestimmten Terminen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von diesen Terminen zulassen.

(4) Die Sprachkenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

1. In der deutschen Sprache durch die schriftliche Nacherzählung eines Textes von etwa 250 Wörtern und ein Gespräch. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vom Zulassungsausschuss geführt; es dauert in der Regel zehn Minuten. Die schriftliche Arbeit und das Gespräch müssen erkennen lassen, dass der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht in dem Bildungsgang zu folgen.
2. In der englischen Sprache durch den Nachweis der Teilnahme am Unterricht in dieser Sprache bei Anträgen auf Zulassung zu den Bildungsgängen nach
 - a) § 3 Nr. 1, 3 und 6 während eines Zeitraums von mindestens sechs Jahren,
 - b) § 3 Nr. 2, 4, 5 und 7 während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren.

Anderenfalls ist vom Bewerber in 90 Minuten eine schriftliche Nacherzählung eines Textes in englischer Sprache von etwa 250 Wörtern, deren Thema dem Lebenskreis des Bewerbers entnommen ist, anzufertigen. Die nachgewiesenen Kenntnisse müssen denen entsprechen, die im Rahmen eines an einer deutschen Schule erworbenen, jeweils für die einzelnen Bildungsgänge berechtigenden Schulabschlusses zu einer mindestens ausreichenden Note geführt hätten.

(5) Die schriftlichen Arbeiten sind jeweils von beiden Fachlehrern zu beurteilen.

(6) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob der Bewerber die für die Zulassung erforderlichen Kenntnisse in der deutschen und englischen Sprache nachgewiesen hat.

(7) Der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag gestatten, dass der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Bewerber die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen kann.

(8) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden wichtigen Vorgänge, insbesondere über die Themenstellung und das Ergebnis, werden durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer Niederschriften angefertigt. Die Niederschriften sind jeweils vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7**Studentafeln und Rahmenpläne**

(1) Die Stundenverteilung auf die zu unterrichtenden Lernbereiche wird durch die Studentafeln der einzelnen Bildungsgänge (Anlage 1) geregelt.

(2) Rahmenpläne für die einzelnen Bildungsgänge werden auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen gesondert erlassen.

§ 8**Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 62 des Schulgesetzes.

(2) Alle das internationale Übereinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung betreffenden Unterrichtsbestandteile sind mindestens durch die „Leistungsnachweise zur Erfüllung der STCW-Anforderungen“ des jeweils geltenden Rahmenplanes mit mindestens ausreichenden Ergebnissen zu belegen. Im Falle von nicht ausreichenden Leistungen in einem Bestandteil, kann innerhalb desselben Schuljahres die Leistungskontrolle wiederholt oder im Falle des Versäumnisses nachgeholt werden. Führt dieses nicht zum Erfolg, ist der Lernbereich mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 9**Versetzung**

(1) Ein Schüler wird versetzt, wenn seine Leistungen in allen Lernbereichen mindestens ausreichend sind.

(2) Ein Schüler ist trotz nicht ausreichender Leistungen zu versetzen, wenn von ihm unter Berücksichtigung der Lernentwicklung im gesamten Beurteilungszeitraum im zweiten Ausbildungsabschnitt eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet darüber, ob der Schüler das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht hat. Hat er das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht, wird es ihm unverzüglich mitgeteilt. Die Entscheidung ist in das Zeugnis (Anlage 2) aufzunehmen.

(4) Ein Schüler mit dem Zeugnisvermerk „Das Ziel der Jahrgangsstufe wurde nicht erreicht“ nimmt vorbehaltlich eines freiwilligen Rücktritts gemäß § 64 Abs. 3 des Schulgesetzes am Unterricht der zweiten Jahrgangsstufe teil. Er wird in den Lernbereichen, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden, in der Abschlussprüfung zusätzlich mündlich geprüft. § 19 Abs. 1 Satz 2 ist auf diese Prüflinge nicht anzuwenden.

§ 10**Abschluss der Ausbildung**

Die Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen, in der der Prüfling nachweisen soll, dass er die Ziele des jeweiligen Bildungsganges oder Lehrganges erreicht hat und damit auch die

Anforderungen des Bundes für den Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des jeweils angestrebten Befähigungszeugnisses nach § 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung erfüllt.

§ 11**Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse**

(1) Zur Durchführung der Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter der Einrichtung gemäß § 1 Nr. 2 oder ein von ihm beauftragter Lehrer als Vertreter oder der Koordinator der Einrichtung gemäß § 1 Nr. 1 oder ein von ihm beauftragter Lehrer als Vertreter,
2. die Lehrer, die zuletzt in dem betreffenden Bildungsgang unterrichtet haben.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in einzelnen Lernbereichen können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Einem Teilprüfungsausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender,
2. ein Lehrer, der zuletzt in dem Lernbereich, der Gegenstand der Prüfung ist, in dem betreffenden Bildungsgang unterrichtet hat, und
3. ein weiterer fachkundiger Lehrer, der auch das Protokoll führt.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Gleiche gilt für das Verfahren zur Bestimmung von Vertretern von verhinderten Mitgliedern eines Teilprüfungsausschusses.

(3) Findet eine Teilwiederholungsprüfung nach § 22 Abs. 3 und 4 in Lernbereichen statt, für die bei der vorangegangenen Abschlussprüfung des betreffenden Bildungsganges ein Teilprüfungsausschuss gebildet worden war, kann auch diese Teilwiederholungsprüfung vor einem Teilprüfungsausschuss abgelegt werden. Dieser trifft dann insoweit die sonst dem Prüfungsausschuss zustehenden Entscheidungen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse beanstanden. Die Beanstandung ist zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

(7) Zu den Prüfungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für den nautischen und den technischen Dienst sowie zu den Prüfungen zum Erwerb von Seefunkzeugnissen ist ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums oder ein Vertreter der von ihm

beauftragten Stelle als Gast einzuladen. Der genannte Vertreter hat das Recht, alle Prüfungsarbeiten einzusehen und in der mündlich/praktischen Prüfung Fragen anzulegen. Er hat kein Stimmrecht, ist jedoch bei Anwesenheit auf Verlangen vor allen Entscheidungen zu hören.

(8) Ein Vertreter der Hochschule Wismar, Fachbereich Seefahrt, kann an den Beratungen der Prüfungsausschüsse, den Prüfungskonferenzen und an den Prüfungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(9) Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an allen Prüfungen mit Stimmrecht teilzunehmen und alle Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 12

Prüfungsgegenstände, Ort und Termin, Belehrung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, gegebenenfalls aus einem mündlichen und einem mündlich/praktischen Teil.

(2) Alle das internationale Übereinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung betreffenden Unterrichtsbestandteile sind Prüfungsgegenstand.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort und Termin der Prüfung fest und teilt dieses allen Beteiligten unverzüglich durch Aushang mit.

(4) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 22 und 23 bekannt zu geben.

§ 13

Vorgezogene Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen

(1) In den Bildungsgängen, die den Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker General Operator Certificate (GOC) (Bildungsgänge nach § 3 Nr. 1, 3 und 4) oder des UKW-Betriebszeugnisses für Funker (UBZ) (Bildungsgänge nach § 3 Nr. 2 und 5) erfordern, finden vor einem Prüfungsausschuss oder einem Teilprüfungsausschuss eine schriftliche und eine mündlich/praktische Prüfung statt.

(2) Die Anforderungen des § 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), zuletzt geändert durch Artikel 240 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. Teil I, S. 2876) und der Anlage 3 zu § 13 Abs. 4a der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 2003 (BGBl. S. 2465) sind durch die Ausbildungsstätte zu erfüllen.

(3) Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlich/praktischen Prüfung statt. Die Dauer der Prüfungen beträgt bis zu:

1. 45 Minuten für die schriftliche Prüfung,
2. 45 Minuten für die mündlich/praktische Prüfung, wenn das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker (GOC) angestrebt wird und

3. 30 Minuten für die mündlich/praktische Prüfung, wenn das UKW-Betriebszeugnis (UBZ) angestrebt wird.

(4) Die schriftliche und Teile der mündlich/praktischen Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen finden als vorgezogene Prüfung statt. Die Prüfung wird abgeschlossen im Rahmen der mündlich/praktischen Prüfung gemäß § 20.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat.

(6) Hat der Prüfling in einzelnen Prüfungsteilen die Prüfung nicht bestanden, ist innerhalb derselben Prüfung ein zweiter Versuch zulässig.

(7) Wurde die Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen nicht bestanden, soll dem Prüfling noch vor Beendigung der Abschlussprüfung des Bildungsganges, frühestens jedoch nach sieben Tagen, Gelegenheit gegeben werden, die Prüfung zu wiederholen. Der spätestmögliche Zeitpunkt ist sechs Monate nach der nicht bestandenen Prüfung.

§ 14

Vorgezogene Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses „Schiffsmaschinist“

(1) In dem Bildungsgang nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a findet für diejenigen Schüler, die am wahlfreien Unterricht zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten teilgenommen haben, am Ende des Halbjahres, in dem dieser Unterricht zuletzt erteilt wurde, eine vorgezogene Prüfung statt.

(2) Für den Ablauf dieser vorgezogenen Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 sowie 15 entsprechend.

(3) Das Bestehen der Abschlussprüfung im Bildungsgang nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a ist unabhängig vom Bestehen der Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten.

(4) Die vorgezogene Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten ist erst dann endgültig bestanden, wenn auch die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses in dem Bildungsgang nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a erfolgreich bestanden ist.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der für einen der in § 3 genannten Bildungsgänge jeweils angesetzten ersten Prüfungskonferenz Schüler dieses Bildungsgangs ist und mindestens ausreichende Leistungen in allen laut Rahmenplan ausgewiesenen „Leistungsnachweisen zur Erfüllung der STCW-Anforderungen“ erbracht hat.

§ 16 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am letzten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils beschließt der Prüfungsausschuss für alle Prüflinge in allen Lernbereichen auf Vorschlag der Fachlehrer, die zuletzt unterrichtet haben, die Vornoten, die aus allen während des Bildungsganges erbrachten Einzelleistungen ermittelt werden. Ist ein Lernbereich mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, erfolgt keine Zulassung zur Prüfung. Der Schüler kann dann unter den Voraussetzungen des § 56 des Schulgesetzes wählen, ob er

1. das letzte Schuljahr wiederholt oder
2. die Schule verlässt und sich frühestens zur nächsten regulären Prüfung im betreffenden Bildungsgang zur Nichtschülerprüfung meldet.

(2) Den Prüflingen ist unverzüglich nach dem Beschluss die Möglichkeit zu eröffnen, die eigenen Vornoten einzusehen.

(3) Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge nach § 3 Nr. 1 bis 5 haben den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungsteile gemäß § 13 erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine Abweichung von Satz 1 zulassen, wenn eine entsprechende Wiederholungsprüfung genehmigt ist und zu einem späteren Termin durchgeführt wird.

§ 17 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernbereiche mit folgenden Bearbeitungszeiten:

Bildungsgang/Lehrgang	Bearbeitungszeit
1. Bildungsgang nach § 3 Nr. 1	
Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil)	5 Zeitstunden
Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	2 Zeitstunden
Ladungsumschlag und Stauung	2 Zeitstunden
Gesellschaft und Kommunikation	3 Zeitstunden
2. Bildungsgang nach § 3 Nr. 2	
Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil)	2 Zeitstunden
Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	2 Zeitstunden
Ladungsumschlag und Stauung	2 Zeitstunden
3. Bildungsgang nach § 3 Nr. 3	
Navigation	4 Zeitstunden
Schifffahrtsrecht	3 Zeitstunden
Seemannschaft	3 Zeitstunden
Wetterkunde	2 Zeitstunden

Bildungsgang/Lehrgang

Bearbeitungszeit

4. Bildungsgang nach § 3 Nr. 4

Navigation	4 Zeitstunden
Schifffahrtsrecht	3 Zeitstunden
Seemannschaft	3 Zeitstunden

5. Lehrgang nach § 3 Nr. 5

Navigation	2 Zeitstunden
Schifffahrtsrecht	2 Zeitstunden
Seemannschaft	2 Zeitstunden

6. Bildungsgang nach § 3 Nr. 6

Schiffsbetriebstechnik	5 Zeitstunden
Wartung und Instandsetzung	2 Zeitstunden
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik	3 Zeitstunden
Überwachung des technischen Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	2 Zeitstunden

7. Bildungsgang nach § 3 Nr. 7

Schiffsbetriebstechnik, Wartung und Instandsetzung, Überwachung des technischen Schiffsbetriebes	3 Zeitstunden
---	---------------

Bei Bearbeitungszeiten von mehr als drei Zeitstunden kann die schriftliche Prüfung gesplittet werden.

(2) Die Ausbildungsstätte legt dem durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde benannten Prüfungsaufgabenausschuss spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jeden Lernbereich zwei Aufgabenvorschläge in einem verschlossenen Umschlag vor. Aus diesen Vorschlägen wählt dieser Ausschuss jeweils die Prüfungsaufgaben aus. Wenn Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann er diese ändern oder neue Vorschläge anfordern.

(3) Dieser Ausschuss sendet die ausgewählten Prüfungsaufgaben in verschlossenem Umschlag spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Ausbildungsstätte zurück. Der Koordinator oder der Schulleiter oder ein von ihm benannter Vertreter öffnet den Umschlag, trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung und verwahrt die Prüfungsaufgaben getrennt nach Lernbereichen in verschlossenen Umschlägen. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden.

(4) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.

(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt.

(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses als Erstgutachter beurteilt und benotet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für

jedes Fach der schriftlichen Prüfung einen weiteren fachlich zuständigen Lehrer als Zweitgutachter. Dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung

1. in welchen Lernbereichen welche Prüflinge mündlich geprüft werden sollen und
2. welche Prüflinge an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, weil sie die Prüfung insgesamt nicht mehr bestehen können.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in vier oder mehr Lernbereichen mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, ob und in welchem Lernbereich auf die mündliche Prüfung verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl eines Lernbereiches Gebrauch macht und dieser nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss bestimmten gehört.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Lernbereiche Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling

1. die Möglichkeit gegeben, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzusehen,
2. durch Aushang mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welchen Lernbereichen er mündlich geprüft werden soll,
3. gegebenenfalls mitgeteilt, dass er an der mündlichen Prüfung nicht mehr teilnimmt, weil er die Prüfung insgesamt nicht mehr bestehen kann.

(6) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der mündlich zu prüfenden Lernbereiche bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung findet für die Prüflinge kein Unterricht statt. Wünschen mindestens fünf Schüler die Fortsetzung des Unterrichts in bestimmten Unterrichtsfächern und Lernbereichen der Stundentafel, soll diesem Wunsch entsprochen werden. Eine Pflicht zur Teilnahme an diesem Unterricht besteht nicht.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle Lernbereiche sein. Ein Prüfling soll einschließlich des nach Absatz 3 gegebenenfalls zugewählten Lernbereichs höchstens in vier Lernbereichen mündlich geprüft werden.

(2) Prüfer ist der Lehrer, der zuletzt den jeweiligen Unterricht erteilt hat, oder bei dessen Verhinderung, ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmender Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Lernbereich seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Das gewählte Gebiet hat der Prüfling spätestens am fünften Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich dem Koordinator oder dem Schulleiter mitzuteilen. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(4) Wählen Prüflinge Lernbereiche der mündlichen Prüfung, für die nach § 18 Abs. 4 noch nicht über die Einsetzung eines Teilprüfungsausschusses entschieden worden ist, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Mitglieder des Teilprüfungsausschusses.

(5) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schüler des betreffenden Bildungsgangs der jeweiligen Ausbildungsstätte anwesend sein, die selbst nicht in dem betreffenden Lernbereich an der Prüfung teilnehmen. Während der Beratung und Beschlussfassung dürfen Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit von Schülern ist außerdem nicht zulässig, wenn

1. ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder
2. der jeweilige Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder dies beschließt.

(6) Die Fachkonferenz erarbeitet eine der Anzahl der Prüflinge entsprechende Zahl an Prüfungsfragen für die mündliche Prüfung.

(7) Der Prüfling erhält durch Verlosung für jede Einzelprüfung einen verschlossenen Umschlag. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Die Vorbereitungszeit beträgt regelmäßig 20 Minuten. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen anfertigen. Diese sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Die mündliche Prüfung wird in Form eines Gesprächs durchgeführt, wobei der Prüfling seine in der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen kann.

(9) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Lernbereich in der Regel 15 Minuten.

(10) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Prüfers die Note der mündlichen Prüfung fest.

§ 20

Mündlich/praktische Prüfung

(1) In der mündlich/praktischen Prüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die für das angestrebte Befähigungszeugnis notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem internationalen Übereinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung besitzen.

(2) Die Dauer dieser Prüfung soll 40 Minuten nicht überschreiten. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und wird so in das Abschlusszeugnis übernommen.

(3) Die mündlich/praktische Prüfung kann sich auf alle Lernbereiche erstrecken.

(4) Die Ausbildungsstätte legt dem Prüfungsfragenausschuss spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlich/praktischen Prüfung eine der Zahl der Prüflinge entsprechende Anzahl von Aufgabenvorschlägen in einem verschlossenen Umschlag vor. Wenn dem Prüfungsfragenausschuss Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann er diese ändern oder neue Vorschläge anfordern.

(5) Der Prüfungsfragenausschuss sendet die ausgewählten Aufgaben im verschlossenen Umschlag spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlich/praktischen Prüfung an die Ausbildungsstätte zurück. Der Koordinator oder der Schulleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter öffnet den Umschlag, trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der mündlich/praktischen Prüfung und verwahrt jede einzelne Prüfungsaufgabe in einem verschlossenen Umschlag. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden.

(6) Die Aufgaben werden durch Auslosung an die Prüflinge verteilt.

(7) Die mündlich/praktische Prüfung findet vor einem Teilprüfungsausschuss statt, der darüber entscheidet, ob der Prüfling bestanden hat.

§ 21

Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Endnoten für die einzelnen Lernbereiche und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus der jeweiligen Vornote und den Noten der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung. Bei Lernbereichen, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten. Die Endnote eines Lernbereiches ist mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten, wenn mangelhafte oder ungenügende Leistungen in der Prüfung, die das internationale Übereinkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung betreffen, erzielt wurden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Endnote in mindestens einem Lernbereich „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet oder
2. die mündlich/praktische Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder
3. das vorgeschriebene Seefunkzeugnis gemäß § 13 Abs.1 nicht nachgewiesen werden kann.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Ergebnisse der Prüfung bekannt.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen durch ein zustimmendes Votum durch den Prüfungsausschuss als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden kann.

(2) Die Wiederholung findet grundsätzlich im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Bis zum Prüfungstermin nimmt der Schüler am Unterricht teil, sofern eine nachfolgende Klasse vorhanden ist. Der Koordinator oder der Schulleiter bestimmt nach Maßgabe der für den betreffenden Bildungsgang geltenden Stundentafel, in welchen Lernbereichen der Schüler am Unterricht teilnehmen soll. Die Vornoten werden nach § 16 Abs.1 festgesetzt.

(3) Ein Prüfling, der in höchstens einem Lernbereich die Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ hat, wird in einer Teilwiederholungsprüfung nur in dem mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilten Lernbereich geprüft.

(4) Teilwiederholungsprüfungen sind Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend. Abweichend von Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss einen früheren Prüfungstermin festsetzen, wenn der betroffene Prüfling dieses beantragt.

§ 23

Abschlusszeugnis und Berechtigungen

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach Anlage 3. Es enthält Angaben über die erworbenen Berechtigungen in Form von Feststellungsvermerken in deutscher und englischer Sprache. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt die Ausbildungsstätte, erhält er ein Abgangszeugnis nach Anlage 4.

(2) Hat ein Prüfling, der am wahlfreien Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten teilgenommen hat, die Abschlussprüfung des betreffenden Bildungsgangs bestanden, und lautet die für den wahlfreien Zusatzunterricht erteilte Note mindestens „ausreichend“, so erhält das Abschlusszeugnis einen Feststellungsver-

merk, wonach dieses Zeugnis in Verbindung mit dem Nachweis der fachlichen Eignung für das angestrebte nautische Befähigungszeugnis auch zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten dient. Lautet die erteilte Note nicht mindestens „ausreichend“, bleibt sie unberücksichtigt.

(3) Schüler, die aus dem Bildungsgang ausscheiden, ohne an der Abschlussprüfung teilgenommen zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis nach Anlage 5.

§ 24

Erwerb der Fachhochschulreife

Das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe 3 und 6 Buchstabe a schließt die Berechtigungen für ein Studium an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland ein. Die in der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001), Nummer IV festgelegten Standards sind verbindlicher Bestandteil der Rahmenlehrpläne dieser Bildungsgänge. Der Nachweis der geforderten Standards wird in zwei der drei Bereiche durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht. Die schriftliche Prüfung im dritten Bereich wird durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsmäßigen Bedingungen ersetzt. Das Zeugnis erhält den Zusatz:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

§ 25

Zulassung von Nichtschülern zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann ein Bewerber zugelassen werden, der nicht am Unterricht der Ausbildungsstätte teilgenommen hat, wenn er

1. die Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums oder der von ihm damit beauftragten Stelle nachweist,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem angestrebten Befähigungszeugnis entsprechenden Bildungsgang nach § 4 erfüllt und
3. glaubhaft macht, dass er durch Art und Umfang seiner Vorbereitung auf die Prüfung in der Lage ist, den Anforderungen zu entsprechen.

(2) Prüfungen für Nichtschüler finden grundsätzlich im Rahmen der planmäßigen Prüfungen statt. Nichtschüler dürfen zur Prüfung nicht früher zugelassen werden, als dies bei regulärem Durchlaufen des Bildungsgangs möglich gewesen wäre.

(3) Anträge auf Zulassung sind bei der zuständigen Ausbildungsstätte bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen und beruflichen Werdegangs,
2. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises oder des Reisepasses,
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse, durch die die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird, sowie beglaubigte Kopien weiterer Zeugnisse oder Unterlagen, die Auskunft über den bisher durchlaufenen schulischen und beruflichen Werdegang geben; dazu gehören die jeweils letzten Zeugnisse aller besuchten Schulen oder anderer Bildungseinrichtungen,
4. der Nachweis oder, falls dies unmöglich ist, die Glaubhaftmachung von Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung,
5. eine Erklärung über alle bisher unternommenen Versuche, ein Befähigungszeugnis nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung zu erwerben,
6. die Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums oder der von ihm damit beauftragten Stelle,
7. den Nachweis, dass die Prüfungsgebühr bezahlt wurde.

Die Ausbildungsstätte leitet bei ihr eingehende vollständige Anträge auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung unverzüglich mit einer Stellungnahme, insbesondere zu Nummer 3 an die oberste Schulaufsichtsbehörde weiter, die über die Zulassung entscheidet.

§ 26

Prüfung von Nichtschülern

(1) Bei Beginn eines jeden Prüfungsteils weist sich der Bewerber durch einen amtlichen Lichtbildausweis über seine Person aus.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Lernbereiche, die in dem dem angestrebten Befähigungszeugnis entsprechenden Bildungsgang vorgeschrieben sind. Auf eine mündliche Prüfung kann nur in solchen Lernbereichen verzichtet werden, die schriftlich geprüft wurden. Die Prüfung kann in bis zu drei Abschnitten innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.

(3) Wer als Nichtschüler erfolgreich an der Prüfung teilgenommen hat, erhält das Abschlusszeugnis des entsprechenden Bildungsgangs. Das Abschlusszeugnis erhält den Vermerk:

„Frau/Herr
hat die Prüfung als Nichtschüler abgelegt.“

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, erhält er die entsprechende Bescheinigung nach Anlage 6.

(4) Für Nichtschülerprüfungen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 27 Niederschriften

- (1) Über alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.
- (2) Die Niederschriften sind von dem durch den Vorsitzenden bestimmten Protokollführer und vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt der Aufsicht führende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:
1. den Sitzplan der Prüflinge
 2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrer und die Zeiten, zu denen sie jeweils Aufsicht geführt haben
 3. die Zeiten des Beginns der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten
 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Prüfungsarbeiten
 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren
 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Prüfungsarbeiten abgeben
 7. besondere Vorkommnisse

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung und die Leistungen des Prüflings erkennen lassen sowie über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung über die Note im jeweiligen Ausschuss Auskunft geben.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornamen, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, das Ergebnis der mündlich/praktischen Prüfung, die Endnoten der Lernbereiche sowie das Ergebnis der Prüfung enthält.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Für Schüler, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung ihre Ausbildung begonnen haben, gelten die Vorschriften der Seeschiffahrtsausbildungsverordnung vom 2. Juli 1999 weiter.

§ 29 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Seeschiffahrtsausbildungsverordnung vom 2. Juli 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 464) außer Kraft.

Schwerin, den 24. November 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 655

Anlage 1 Blatt 1
§ 3 Nr. 1. a

Studentafel

Schulart	Fachschule
Fachrichtung	Nautik
Schwerpunkt	Seeschifffahrt
Bildungsgang	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän
	Regel-Bildungsgang

2 Jahre
80 Wochen

Lernbereiche			Std.
Gesellschaft und Kommunikation			440
Seefahrtbezogene Naturwissenschaften			480
Schiffsführung			600
Ladungsumschlag und Stauung			400
Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord			400
Projekte			240
Summe			2560

1)

Wahlfach			Std.
Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist			200

2)

Teilungsunterricht im Rahmen des vorhandenen Budgets

1) LhWoStd/Schüler:

2,03

2) LhWoStd/Schüler:

0,17

Anlage 1 Blatt 2
§ 3 Nr. 2.

Studentafel

Schulart	Fachschule
Fachrichtung	Nautik
Schwerpunkt	Seeschifffahrt
Bildungsgang	Offizier, Kapitän bis BRZ 500 Nationale Fahrt

1 Halbjahr
20 Wochen

Lernbereiche			Std.
Gesellschaft und Kommunikation			100
Seefahrtbezogene Naturwissenschaften			70
Schiffsführung			250
Ladungsumschlag und Stauung			100
Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord			120
Summe			640

Teilungsunterricht im Rahmen des vorhandenen Budgets

LhWoStd/Schüler:

1,04

Anlage 1 Blatt 3
§ 3 Nr. 3.

Studentafel

Schulart	Fachschule
Fachrichtung	Nautik
Schwerpunkt	Hochseefischerei
Bildungsgang	Zweiter nautischer Schiffsoffizier, Erster nautischer Schiffsoffizier, Kapitän

Ausbildungsdauer: 2 Jahre
Vollzeitunterricht: 80 Wochen

<i>Allgemeine Unterrichtsfächer</i>			Std.
Deutsch			80
Sozialkunde/Betriebswirtschaftslehre *			80
Mathematik			240
Physik			200
Summe			600

<i>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</i>			Std.
Englisch			200
Biologie der Seefische und Fangpflege			120
Betriebsleitung/Personalführung			80
Navigation			360
Schifffahrtsrecht			360
Seemannschaft			360
Nachrichtenwesen			80
Gesundheitspflege			80
Schiffsbetriebstechnik			80
Wetterkunde			80
			0
Summe			1800

Gesamtstunden			2400	1)
----------------------	--	--	-------------	----

<i>Wahlfach</i>			Std.	
Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten			200	2)

Teilungsunterricht im Rahmen des vorhandenen Budgets

1) LhWoStd/Schüler: 1,45
2) LhWoStd/Schüler: 0,17

Anlage 1 Blatt 4a
§ 3 Nr. 4.a

Studentafel

Schulart	Fachschule
Fachrichtung	Nautik
Schwerpunkt	Hochseefischerei
Bildungsgang	Nautischer Schiffsoffizier, Kapitän BK
	Regel-Bildungsgang

Ausbildungsdauer: 1 Jahr
Vollzeitunterricht: 40 Wochen

<i>Allgemeine Unterrichtsfächer</i>			<i>Std.</i>
Deutsch			40
Sozialkunde			80
Mathematik			80
<i>Summe</i>			200

<i>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</i>			
Englisch			80
Betriebsleitung			40
Navigation			280
Schifffahrtsrecht			160
Seemannschaft			160
Nachrichtenwesen			80
Gesundheitspflege			40
Schiffsbetriebstechnik			80
Wetterkunde			40
<i>Summe</i>			960

Gesamtstunden		0	1160
----------------------	--	---	------

Teilungsunterricht im Rahmen des vorhandenen Budgets

LhWoStd/Schüler:

1,36

Anlage 1 Blatt 4b
§ 3 Nr. 4.b

Studentafel

Schulart	Fachschule
Fachrichtung	Nautik
Schwerpunkt	Hochseefischerei
Bildungsgang	Nautischer Schiffsoffizier, Kapitän
	Kurz-Bildungslehrgang für Inhaber des Befähigungszeugnisses BKÜ,
	die eine Berufsausbildung als Fischwirt im Schwerpunkt
	Kleine Hochsee- und Küstenfischerei erfolgreich durchlaufen haben.

Ausbildungsdauer: 1 Halbjahr
Vollzeitunterricht: 20 Wochen

Allgemeine Unterrichtsfächer			Std.
Deutsch			40
Sozialkunde			40
Mathematik			40
Summe			120

Fachrichtungsbezogener Lernbereich			
Englisch			80
Fischereibiologie			20
Betriebsleitung			20
Navigation			160
Schifffahrtsrecht			80
Seemannschaft			80
Nachrichtenwesen			40
Gesundheitspflege			20
Schiffsbetriebstechnik			20
Wetterkunde			20
Summe			540

Gesamtstunden		0	660
----------------------	--	---	-----

Teilungsunterricht im Rahmen des vorhandenen Budgets

LhWoStd/Schüler:

0,772

Anlage 1 Blatt 5
§ 3 Nr. 5

Studentafel

Schulart	Fachschule
Fachrichtung	Nautik
Schwerpunkt	Hochseefischerei
Lehrgang	Kapitän BKÜ

Ausbildungsdauer: 13 Wochen
Vollzeitunterricht:

<i>Allgemeine Unterrichtsfächer</i>			Std.
Mathematik			30
Summe			30

<i>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</i>			Std.
Navigation			100
Schifffahrtsrecht			80
Seemannschaft			70
Nachrichtenwesen			70
Gesundheitspflege			40
Schiffsbetriebstechnik			60
Wetterkunde			20
Summe			440
Gesamtstunden			440

Teilungsunterricht im Rahmen des vorhandenen Budgets

LhWoStd/Schüler:

0,544

Anlage 1 Blatt 6
§ 3 Nr. 6

Studentafel

Schulart	Fachschule
Fachrichtung	Schiffsbetriebstechnik
Bildungsgang	Technischer Wachoffizier, Zweiter technischer Offizier, Leiter der Maschinenanlage
	Regel-Bildungsgang

Ausbildungsdauer: 2 Jahre
Vollzeitunterricht: 80 Wochen

<i>Lernbereiche</i>			<i>Std.</i>
Gesellschaft und Kommunikation			380
Seefahrtbezogene Naturwissenschaften			480
Schiffsbetriebstechnik			680
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik			460
Wartung und Instandsetzung			160
Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord			300
Projekte			180
Summe			2640

Teilungsunterricht im Rahmen des vorhandenen Budgets

LhWoStd/Schüler:

2,050

Anlage 1 Blatt 7a
§ 3 Nr. 7.a

Studentafel

Schulart	Fachschule
Fachrichtung	Schiffsbetriebstechnik
Lehrgang	Schiffsmaschinist
	Regelbildungsgang

1 Halbjahr
20 Wochen

<i>Lernbereiche</i>			<i>Std.</i>
Gesellschaft und Kommunikation			30
Schiffsbetriebstechnik			110
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik			70
Wartung und Instandsetzung			50
Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord			60
Summe			320

Teilungsunterricht im Rahmen des vorhandenen Budgets

LhWoStd/Schüler:

0,570

Anlage 1 Blatt 7b
§ 3 Nr. 7.b

Studentafel

Schulart	Fachschule
Fachrichtung	Schiffsbetriebstechnik
Lehrgang	Schiffsmaschinist
	Verkürzter Bildungsgang

<i>Lernbereiche</i>			<i>Std.</i>
Schiffsbetriebstechnik			70
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik			60
Wartung und Instandsetzung			40
Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord			30 0
Summe			200

Teilungsunterricht im Rahmen des vorhandenen Budgets

LhWoStd/Schüler:

0,300

**Anlage 2
Seite 1
zu § 9**

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Zeugnis
der
Fachschule

Fachbereich: Technik
Fachrichtung:
Schwerpunkt:

[Herr/ Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in
besuchte vombis.....die Grundstufe
des Bildungsganges zum,
Klasse, und wird in die Fachstufe versetzt/ nicht versetzt.

Versäumte Unterrichtsstunden:, davon entschuldigt:

**Anlage 2
Seite 2
zu § 9**

[Herr/ Frau]

.....

(Vorname und Name)

erreichte aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Die Lernbereiche sind entsprechend der Struktur des Abschlusszeugnisses, die im Rahmenplan vorgegeben ist, einzusetzen.]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Leiter der Ausbildungsstätte)

(Stempel/Siegel)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5) ungenügend (6)

**Anlage 3
Seite 1
zu § 23**

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Abschlusszeugnis
der
Fachschule

Fachbereich: Technik

Fachrichtung:

Schwerpunkt:

**Anlage 3
Seite 2
zu § 23**

[Herr/ Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis die Fachschule,

zuletzt die Klasse,

hat die Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

[Berufsbezeichnung gemäß § 3 Nr. 1, 3 oder 6]

zu führen.

Dieses Zeugnis dient nach § 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum

According to § 18 of the Deck and Engineer Officers Training and Certification ordinance („Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“) this document shows the professional aptitude for getting a certificate

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Seeschiffahrtausbildungsverordnung vom 24. November 2004 (GVOBl. M-V , Mittl.bl. BM M-V S. 655)
2. Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder - Rahmen-APO See - (Beschluss der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen vom 10. Dezember 2002)
3. Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002)
4. Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001)
[3. und 4. nur bei den Bildungsgängen nach § 3 Nr. 1. a, 3. und 6. a]

**Anlage 3
Seite 3
zu § 23**

[Herr/ Frau]

.....
(Vorname und Name)

erreichte folgende Abschlussnoten:

[Die Lernbereiche sind entsprechend der Struktur des Abschlusszeugnisses, die im Rahmenplan vorgegeben ist, einzusetzen.]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

.....
(Leiter der Ausbildungsstätte)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5) ungenügend (6)

**Anlage 4
Seite 1
zu § 23**

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

**Abgangszeugnis
der
Fachschule**

Fachbereich: Technik

Fachrichtung:

Schwerpunkt:

[Herr/ Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis die Fachschule

und hat die Abschlussprüfung nicht bestanden.

**Anlage 4
Seite 2
zu § 23**

[Herr/ Frau]

.....
(Vorname und Name)

erreichte aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Die Lernbereiche sind entsprechend der Struktur des Abschlusszeugnisses, die im Rahmenplan vorgegeben ist, einzusetzen.]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

.....
(Siegel)

.....
(Leiter der Ausbildungsstätte)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5) ungenügend (6)

**Anlage 5
Seite 1
zu § 23**

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

**Abgangszeugnis
der
Fachschule**

Fachbereich: Technik
Fachrichtung:
Schwerpunkt:

[Herr/ Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in
besuchte vom bis die Fachschule.

**Anlage 5
Seite 2
zu § 23**

[Herr/ Frau]

.....
(Vorname und Name)

erreichte aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Die Lernbereiche sind entsprechend der Struktur des Abschlusszeugnisses, die im Rahmenplan vorgegeben ist, einzusetzen.]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Leiter der Ausbildungsstätte)

.....
(Stempel/Siegel)

.....
(Klassenleiter)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5) ungenügend (6)

**Anlage 6
zu § 26**

.....
(Name und Ort der Ausbildungsstätte)

Fachschule

Fachbereich: Technik

Fachrichtung:

Schwerpunkt:

zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses

zum

Bescheinigung

[Frau/Herr]
(Vorname und Name)

geboren am in

hat am als Nichtschüler an der Abschlussprüfung eines
Bildungsganges zur Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses

zum

teilgenommen und die Prüfung nicht bestanden.

..... (Stempel/Siegel)
(Ort und Datum) (Leiter der Ausbildungsstätte)

Zweite Verordnung zur Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung¹

Vom 17. November 2004

Aufgrund des § 30 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Höhere Berufsfachschulverordnung vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 127), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsassistenz“ durch die Wörter „Kaufmännische Assistenz“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 (Tabelle) wird nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ das Wort „Wirtschaftsassistent/-in“ durch die Wörter „kaufmännische/-r Assistent/-in“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. November 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 685

¹ Ändert VO vom 21. Dezember 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 45

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

Vierte Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung¹

Vom 17. November 2004

Aufgrund des § 22 Abs. 7 und des § 24 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V. S. 205)², zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachgymnasiumsverordnung vom 10. Dezember 1999 (Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. März 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Wirtschaftsassistent“ durch die Wörter „Kaufmännische Assistenz“ ersetzt.
2. Die Anlage 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fußnote 5 wird die Abkürzung „WI“ durch die Abkürzung „KI“ und die Abkürzung „WF“ durch die Abkürzung „KF“ ersetzt.
 - b) In der Legende wird die Angabe „WF = Wirtschaftsassistent für Fremdsprachen“ durch die Angabe „KF = Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen“ und die Angabe „WI = Wirtschaftsassistent für Informationsverarbeitung“ durch die Angabe „KI = Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung“ ersetzt.
3. In der Anlage 2b wird in den Fußnoten 2), 4) und 5) jeweils das Wort „Wirtschaftsassistent“ durch die Wörter „Kaufmännische Assistenz“ ersetzt.
4. In der Tabelle der Anlage 3b ist jeweils das Wort „Wirtschaftsassistent“ durch die Wörter „Kaufmännische Assistenz“ zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. November 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 686

¹ Ändert VO vom 10. Dezember 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 20

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

Sechste Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen¹

Vom 29. Oktober 2004

Aufgrund des § 115 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen vom 1. Dezember 1998 (Mittl.bl. BM M-V S. 943)³, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. November 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 543)⁴, wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2004“ durch die Angabe „2005“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Oktober 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 687

¹ Ändert VO vom 1. Dezember 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 35

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ GVOBl. M-V 1999 S. 360

⁴ GVOBl. M-V 2004 S. 13

Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 17. November 2004 - 280D-3211-05/476 -

Nach § 63 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- 1. Aufgabe der Zeugniserteilung**
- 1.1 Noten und Zeugnisse dienen der Unterrichtung des Schülers und dessen Erziehungsberechtigten über die Entwicklung, die der Schüler im Unterricht gezeigt hat, und über seinen erreichten Leistungsstand. Noten- und Zeugniserteilung verlangen Offenheit und Klarheit der Grundsätze und Maßstäbe, unter denen die Beurteilung erfolgt. Der Schüler und seine Erziehungsberechtigten sollen deshalb erfahren, wie die Noten ermittelt und begründet sind und welche Folgerungen sich daraus für die weitere schulische Entwicklung ergeben. Erörterungen mit jedem Schüler über seinen Leistungsstand und seine Bewertung, insbesondere vor der Zeugniserteilung, geben Schülern und Lehrern die erforderlichen Hinweise.
- 1.2 Zeugnisse haben eine rechtliche Bedeutung. Sie sind dann Verwaltungsakte, wenn sie die Rechtsstellung eines Schülers unmittelbar ändern oder verbindlich feststellen (zum Beispiel bei Versetzungs- oder Abschlusszeugnissen). Lehrer und Schulleiter müssen Beschwerden von Schülern und Erziehungsberechtigten über Noten sorgfältig prüfen, da die Informationen über den Leistungsstand für den Schüler um so hilfreicher sind, je größer das erkennbare Bemühen um Objektivität einerseits und Schülerbezogenheit andererseits auf Seiten der Schule ist.
- 1.3 Bei Übergängen zu anderen Schulen, Hochschulen oder beim Eintritt in eine Berufstätigkeit dienen die Zeugnisse nicht nur der Information des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten, sondern auch der Unterrichtung der aufnehmenden Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung. Aufgrund der mit ihnen verbundenen Berechtigungen können Zeugnisse den weiteren Bildungs- und Lebensweg eines Schülers entscheidend beeinflussen. Die Schule übernimmt daher mit der Ausstellung eines Zeugnisses Verantwortung sowohl gegenüber dem Schüler als auch gegenüber der Öffentlichkeit. Die Erziehungsberechtigten sind daher in den Fällen der Nummer 1.2 Satz 2 durch eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeiten zu informieren, das Zeugnis anzufechten.
- 2. Formvorschriften**
- 2.1 Zeugnisse werden im Format DIN A4 gefertigt. Bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen erscheint auf der ersten Seite das kleine Landeswappen. Text, Reihenfolge der Angaben und deren Anordnung werden durch die Anlagen 1 bis 42 verbindlich festgelegt.
- 2.2 Zeugnisse sind Urkunden. Sie sind handschriftlich dokumentenecht oder maschinenschriftlich auszufüllen. In den Zeugnissen soll weder radiert noch korrigiert werden. Ist eine Korrektur in einem Zeugnis unvermeidlich, so ist diese durch den Schulleiter zu bestätigen.
- 2.3 In Abgangs-, Übergangs- und Abschlusszeugnissen müssen die Zeugnisnoten ausgeschrieben werden, ansonsten können sie mit arabischen Ziffern in die Zeugnisse eingetragen werden.
- 2.4 Der Schulleiter kann seinen Stellvertreter beauftragen, Zeugnisse zu unterschreiben. Ausstellungsdatum ist das Ausgabedatum des Zeugnisses. Das Datum wird in numerischer Schreibweise in der Reihenfolge Tag/Monat/Jahr angegeben. Beim Datum werden einstellige Tages- und Monatszahlen ohne vorangestellte Null geschrieben. Übergangszeugnisse werden mit dem Datum des Verlassens der bisher besuchten Schule ausgestellt.
- 2.5 Jede Fremdsprache, die an weiterführenden Schulen über den Pflichtunterricht hinaus erteilt wird, ist unter „Wahlpflichtunterricht“ einzutragen.
- 2.6 Sind im Zeugnisformular Fächer aufgeführt, die gemäß der für die betreffende Jahrgangsstufe gültigen Stundentafel nicht erteilt worden sind, so ist anstelle der Note ein Strich zu setzen. Ist ein Fach aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist statt der Note zu vermerken „nicht erteilt“. Bei Parallelfächern ist das Unzutreffende zu streichen. Ist ein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet und kann kein Unterricht in „Philosophieren mit Kindern“ angeboten werden, so ist der Vermerk „nicht teilgenommen“ einzutragen. Der anstelle des Ersatzfaches erteilte Ersatzunterricht aus dem musisch-ästhetisch-künstlerischen Lernbereich ist auf einer Leerzeile des Notenblocks zu benennen und zu benoten. Wenn ein Schüler aufgrund einer amts- oder schulärztlichen Bescheinigung von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, wird „befreit“ eingetragen. Ist aufgrund häufiger Unterrichtsversäumnisse eines Schülers eine Beurteilung seiner Leistung nicht möglich, so kann die Klassenkonferenz beschließen, dass anstelle einer Note der Vermerk „nicht beurteilbar“ aufgenommen wird.
- 2.7 Gemäß § 52 Abs. 2 des Schulgesetzes gelten Schulen, soweit sie aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an

¹ Mittl.bl KM M-V S. 158

Schüler oder Erziehungsberechtigte richten, als untere Landesbehörde. Versetzungs-, Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind Verwaltungsakte. Bei deren Erlass ist gemäß § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten (Hoheitszeichenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 das kleine Landeswappen in Form des Landessiegels in der durch § 5 Abs. 1 der Hoheitszeichenverordnung vorgegebenen Form zu führen. Halbjahreszeugnisse sind dagegen nur mit dem Schulstempel zu versehen. Auf den Zeugnisformularen ist die jeweils nicht zutreffende Angabe (Stempel/Siegel) zu streichen.

3. Notenerteilung

Für die Bewertung durch Noten wird der Maßstab gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes zugrunde gelegt. Soweit die Leistungen durch Punkte bewertet werden, gilt § 62 Abs. 5 des Schulgesetzes.

4. Termine der Zeugniserteilung

- 4.1 Zeugnisse werden am Ende jedes Schulhalbjahres erteilt.
- 4.2 Von jedem Zeugnis ist eine Kopie zu fertigen. Auf dieser bestätigen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler den Erhalt des Zeugnisses. Die Kopie verbleibt bei den Unterlagen der Schule.
- 4.3 Stellt das Zeugnis einen Verwaltungsakt dar, ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Empfangsbekennnisses gemäß Anlage 41 beizufügen. Die Schule regelt in eigener Verantwortung die Empfangsbestätigung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler.

5. Zeugnisformulare und Erläuterungen

- 5.1 Vorgaben für die Halbjahres- oder Schuljahreszeugnisse der einzelnen Schularten in den Anlagen 1 bis 40 sind Bestandteil dieses Erlasses.
- 5.2 Für kooperative Gesamtschulen finden die Zeugnisformulare des jeweiligen Bildungsganges Anwendung.
- 5.3 Unter „Lernentwicklungsbericht“ oder „erweiterter Lernentwicklungsbericht“ sind sowohl der Leistungsstand als auch Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers umfassend einzutragen. Hinweise und Empfehlungen dazu werden im Anhang gegeben.
- 5.4 Unter „Vermerke“ sind Versetzungsgefährdungen (Halbjahreszeugnis) beziehungsweise Versetzungs-/Nichtversetzungsvermerke anzugeben, gegebenenfalls besondere Leistungen, die Teilnahme an Praktika sowie Hinweise auf eine Lese-Rechtschreibschwäche oder Aussagen über nicht erteilte Noten.
- 5.5 „Fehltag“ sind zu differenzieren nach entschuldigtem und unentschuldigtem Fehltag.

5.6 Alle Zeilen und Felder, die keine Eintragungen enthalten, sind durch Striche zu schließen.

5.7 Wird für Religion/Philosophieren mit Kindern Ersatzunterricht erteilt, erscheint unter „Vermerk“ „Für Religion/Philosophieren mit Kindern wurde Ersatzunterricht erteilt (Note ...)“.

6. Abgangs- und Abschlusszeugnisse

- 6.1 Schüler, die von einer Schule nach erfüllter Schulpflicht abgehen, ohne das Ziel des Bildungsganges erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.
- 6.2 Schüler, die einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.
- 6.3 Auf Abgangs- oder Abschlusszeugnissen erscheinen keine Lernentwicklungsberichte und keine Fehltag. In den Schulen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 8 erscheint der Lernentwicklungsbericht und keine Fehltag.
- 6.4 Wird das Abgangszeugnis am Schuljahresende erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung unter „Vermerke“ einzutragen: „Durch Konferenzbeschluss vom ... nach Klasse ... versetzt“. Ein Vermerk über Nichtversetzung oder Verweisung wird nicht aufgenommen.
- 6.5 In Abgangszeugnisse für Schüler, die eine Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sind die erzielten Endnoten einzutragen.

7. Übergangszeugnisse

Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, erhalten ein Übergangszeugnis. Die Bestimmungen der Nummer 6.4 gelten entsprechend.

8. Zeugnisse für Bewerbungen

Schüler bewerben sich mit dem zuletzt erhaltenen Zeugnis. Bei Bedarf können sie eine zusätzliche Bescheinigung über ihren gegenwärtigen Leistungsstand erhalten.

Teil II Besondere Bestimmungen

9. Gymnasien

- 9.1 Verlässt ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht das Gymnasium ohne einen Abschluss erworben zu haben, so erhält er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 23. Hat er nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 des Schulgesetzes einen gleichwertigen Abschluss erreicht, so wird auf dem Abgangszeugnis unter „Vermerke“ eingetragen: „... hat einen dem ...abschluss gleichwertigen Abschluss erreicht.“

- 9.2 Ein Schüler, der in der Jahrgangsstufe 7 ein Probehalbjahr gemäß § 66 Abs. 4 des Schulgesetzes zu absolvieren hat, bekommt unter „Vermerk“ auf dem Zeugnis nach Anlage 21 das Ergebnis einer erfolgreichen Probezeit wie folgt attestiert: „... ist endgültig in die Jahrgangsstufe 7 versetzt worden.“ War die Probezeit erfolglos, so wird auf dem Übergangszugnis nach Anlage 22 wie folgt attestiert: „... hat die Probezeit nicht erfolgreich bestanden und verlässt das Gymnasium.“
- 9.3 Zeugnisse für die gymnasiale Oberstufe sind in einem gesonderten Erlass geregelt.
- 10. Regionale Schulen, Hauptschulen und Realschulen**
- 10.1. Hat ein Schüler einen der Berufsreife (Hauptschulabschluss) gleichwertigen Abschluss erreicht, ist Nummer 9.1 entsprechend anzuwenden.
- 10.2. Wird ein Unterrichtsfach in der Jahrgangsstufe 10 nicht mehr unterrichtet, so wird die Endnote aus der Jahrgangsstufe 9 in das Abschlusszeugnis übernommen.
- 11. Gesamtschulen**
- 11.1 Schüler, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die integrierte Gesamtschule verlassen, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.
- 11.2 In der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule sind als Abschlusszeugnisse die entsprechenden Formulare der nichtgymnasialen Bildungsgänge zu verwenden.
- 12. Förderschulen**
- 12.1 Für Schüler der Schule gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 9 des Schulgesetzes werden die Zeugnisse der entsprechenden Schulart verwendet.
- 12.2 Soweit Förderschulen nach den Rahmenplänen der Grundschule, der Hauptschule, der Realschule, der Regionalen Schule oder des Gymnasiums unterrichten, werden Zeugnisse der entsprechenden Schulart verwendet.
- 12.3 Schüler im zieldifferenten gemeinsamen Unterricht in den Schularten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes erhalten das Zeugnis der entsprechenden Schulart mit dem Zusatz: „Der Schüler ist nach den Regelungen der allgemeinen Förderschule beziehungsweise der Schule zur individuellen Lebensbewältigung unterrichtet worden.“
- 12.4 In der Förderstufe I erfolgt keine Leistungsbewertung mittels Ziffernnoten. Die Bewertung erfolgt durch einen Lernentwicklungsbericht. Diese Berichte beinhalten Aussagen zum Leistungsstand in allen Unterrichtsfächern, wie sie für die jeweilige Jahrgangsstufe in der Stundentafel ausgewiesen sind. Es ist gleichermaßen eine Einschätzung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen und ihrer Wirksamkeit vorzunehmen.
- 12.5 In den Förderstufen II und III werden zusätzlich zum Lernentwicklungsbericht (Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zur Lernentwicklung) Ziffernnoten in den laut Stundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe ausgewiesenen Unterrichtsfächern erteilt. In dem Fach Deutsch, den Lernbereichen Naturkunde und Weltkunde wird jeweils eine Gesamtnote auf dem Zeugnis erteilt. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel
- der Noten der einzelnen Lernbereiche im Fach Deutsch,
 - der Noten der Fächer Biologie, Chemie und Physik im Lernbereich Naturkunde,
 - der Noten der Fächer Sozialkunde, Geschichte und Geographie im Lernbereich Weltkunde.
- 12.6 Die Regelungen in Nummer 12.5 dieser Vorschrift gelten nicht für Schüler in Vorlaufklassen. Hier werden die einzelnen Fächer gemäß der Stundentafel der Hauptschule benotet. Es erscheint unter „Vermerke“ der Satz „Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund erhöhter Anforderungen.“
- 12.7 Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht in der Förderstufe III werden mit Ziffernnoten bewertet.
- 12.8 Die erreichten Ergebnisse im Neigungsunterricht der Förderstufen II und III werden im Lernentwicklungsbericht verbal eingeschätzt.
- 12.9 Schüler der allgemeinen Förderschule, die die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.
- 13. Grundschulen**
- Im Notenbereich Fremdsprache ist „teilgenommen“ oder „nicht teilgenommen“ einzusetzen.
- 14. Schulen in freier Trägerschaft**
- Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen.
- 15. Anlagen**
- Die Anlagen 1 bis 42 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
- 16. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**
- Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Anlage 15 dieses Erlasses am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses tritt der Erlass vom 13. Dezember 1996 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 9, 206), zuletzt geändert durch den Erlass vom 21. November 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 733) außer Kraft.

Schwerin, den 17. November 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 688

Rahmenvereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 83 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der Fassung vom 1. Juli 2001

zwischen

dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Hauptschwerbehindertenvertretung der öffentlichen Schulen sowie dem Lehrerhauptpersonalrat sowie der Beauftragten des Arbeitgebers gemäß § 98 des Neunten Sozialgesetzbuches

Vom 27. Juli 2004

1 Präambel

Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf Solidarität und Unterstützung durch die Gesellschaft und durch andere Menschen angewiesen. Ihre Integration in Arbeit und Ausbildung ist Ausdruck und wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Öffentlichen Arbeitgebern kommt bei der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zur Förderung und Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe, insbesondere im Berufsleben, eine Vorbildfunktion zu.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat sich stets dieser besonderen Verantwortung gestellt. Aus diesem Grunde ist die berufliche Integration behinderter Menschen an den öffentlichen Schulen des Landes ein wesentlicher Bestandteil der Personalplanung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Eine wirksame und nachhaltige Förderung schwerbehinderter Menschen bedarf der Berücksichtigung unterschiedlichster Interessen. Gerade deshalb ist die umfassende, transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Hauptschwerbehindertenvertretung, aber auch die entsprechende Beteiligung des Lehrerhauptpersonalrates sowie der Gleichstellungsbeauftragten für den Bereich der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen auf der Ebene des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von besonderer Bedeutung. Der Gesetzgeber hat durch § 95 des Neunten Sozialgesetzbuches den gesetzlichen Rahmen für die Gestaltung dieser Zusammenarbeit formuliert. Diesen Rahmen verantwortungsvoll im Interesse der schwerbehinderten Menschen auszufüllen, ist Verpflichtung der Beteiligten.

Die auf der Grundlage des § 83 des Neunten Sozialgesetzbuches geschlossene Vereinbarung soll dazu den gemeinsamen Gestaltungswillen zum Ausdruck bringen. Außerdem werden die im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Regelungen zur Anwendung des Schwerbehindertenrechts ergänzt und akzentuiert.

Die vorliegende Integrationsvereinbarung beschränkt sich auf Rahmenvorgaben, die im nachgeordneten Bereich durch den Abschluss eigener Vereinbarungen mit der Festlegung dienststellenbezogener Maßnahmen ergänzt werden sollen.

Nach § 83 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches soll die Integrationsvereinbarung Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen enthalten, insbesondere

- zur Personalplanung, einschließlich besonderer Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,
- zur Arbeitsplatzgestaltung, zur Gestaltung des Arbeitsumfelds, zur Arbeitsorganisation und Arbeitszeit sowie
- weitere Regelungen über die Durchführung in den Dienststellen.

Die für das Land Mecklenburg-Vorpommern existierende Richtlinie über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern - SchwBRL M-V vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V 2003 S. 394) bleibt von der Dienstvereinbarung unberührt.

2. Gliederung

Die vorliegende Integrationsvereinbarung gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Sicherung der Beschäftigungspflicht in den Dienststellen
2. Beschäftigung und Förderung schwerbehinderter Menschen
3. Prävention
4. Informations- und Kommunikationspolitik

Innerhalb der Handlungsbereiche werden jeweils aus der Analyse der Ist-Situation heraus Ziele sowie Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt. Sofern möglich, werden geeignete Controlling-Instrumente aufgezeigt.

3. Handlungsbereiche

3.1 Sicherung der Beschäftigungspflicht in den Dienststellen

3.1.1 Stand der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beschäftigte im Bereich der öffentlichen Schulen in den letzten Jahren im Durchschnitt - gemessen an den Arbeitsplätzen nach § 73 des Neunten Sozialgesetzbuches - 3 % schwerbehinderte Menschen. Obwohl das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stets bemüht war, die vorgegebene Pflichtquote zu erreichen ist dies bislang nicht gelungen.

Auch für die Zukunft stellt sich das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bewusst dieser besonderen Verantwortung und ist daher bestrebt, die gesetzliche Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen schnellstmöglich zu erreichen und dauerhaft zu festigen.

Maßnahmen:

- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragt die zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Staatliche Schulämter sowie das im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Personalangelegenheiten der Lehrkräfte an den beruflichen Schulen zuständige Referat), der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretung einmal monatlich die aktuellen Übersichten des beschäftigten schwerbehinderten Personals zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage dieser Daten liegt es in der Verantwortung jeder Dienststelle, personalplanerische Eckdaten wie die Fluktuation und Altersgliederung des Personalkörpers zu überwachen, um rückläufigen Entwicklungen bei der Beschäftigung Schwerbehinderter vorausschauend entgegenwirken zu können.
- Schulaufsichtsbehörden, denen es nicht gelingt, bis zum Ende des Kalenderjahres die Pflichtplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich zu besetzen, berichten dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, welche Maßnahmen zur Förderung der Einstellung schwerbehinderter Menschen ergriffen wurden und für die Zukunft geplant sind. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wertet die Berichte aus und wird gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen gegensteuern.
- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt einmal jährlich einen Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden sicher, indem es die Thematik im Rahmen einer Schulumtsleiterdienstberatung aufgreift. Hier können erfolgreiche Maßnahmbündel zur Sicherung der Beschäftigungspflicht diskutiert und weitergegeben werden.

3.1.2 Einstellung schwerbehinderter Menschen in den Schuldienst

Aufgrund der Altersstruktur der Beschäftigten ist in den nächsten Jahren mit einem verstärkten Ausscheiden von schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrern zu rechnen.

Zur Sicherung der Beschäftigungspflicht soll das Ministerium dieser Entwicklung rechtzeitig durch Neueinstellungen im Rahmen des Einstellungskorridors nach dem Lehrerpersonalkonzept entgegenwirken.

Maßnahmen:

- Es ist davon auszugehen, dass die an den öffentlichen Schulen zu besetzenden Stellen grundsätzlich zur Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet sind. Die Entscheidung über Einstellungen, für die schwerbehinderte Menschen nicht in Betracht kommen, ist im Benehmen mit der Schwerbehindertenvertretung zu treffen. Dies trifft auch für Teilzeitarbeitsverhältnisse und befristete Stellen zu. Bei gleicher Eignung sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen.
- In jeder Stellenausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung erhält den Ausschreibungstext vorab zur Kenntnis.
- Die Beteiligung der zuständigen Agenturen für Arbeit, der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn und der Personalkoordinierungsstelle erfolgt entsprechend der rechtlichen Vorgaben. Eine Durchsicht des in diesem Zusammenhang geführten Schriftverkehrs erhalten jeweils die zuständige Schwerbehindertenvertretung, der zuständige Personalrat und die zuständige Gleichstellungsbeauftragte zur Kenntnis.
- Über Vermittlungsvorschläge der Agenturen für Arbeit sind die zuständige Schwerbehindertenvertretung, der zuständige Personalrat und die zuständige Gleichstellungsbeauftragte zu unterrichten.
- Haben sich schwerbehinderte Menschen um eine Stelle beworben oder sind sie von einer Agentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, es sei denn, die fachliche Eignung fehlt. Diese Entscheidung ist mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern.
- Bei schwerbehinderten Bewerbern und Bewerberinnen soll die zuständige Schulaufsichtsbehörde von besonderen, von ihr selbst aufgestellten Einstellungsvoraussetzungen absehen, wenn erkennbar ist, dass der schwerbehinderte Mensch diese Anforderungen allein wegen der Behinderung nicht erfüllt. In diesen Fällen ist schwerbehinderten Bewerbern und Bewerberinnen grundsätzlich Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch zu geben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Bewerbung schon aufgrund der schriftlichen Unterlagen offensichtlich nicht in Betracht kommt. Diese Entscheidung ist mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern.
- Alle Bewerbungen sind - soweit schwerbehinderte Menschen im Verfahren beteiligt sind - mit der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und mit ihrer Stellungnahme an den zuständigen Personalrat weiterzuleiten. Eine Beteiligung der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung an den Vorstellungsgesprächen findet nicht statt, wenn der schwerbehinderte Mensch dies ausdrücklich ablehnt.

- Erfüllt die Dienststelle die ihr nach § 71 des Neunten Sozialgesetzbuches obliegende Beschäftigungspflicht nicht und sind die jeweilige Schwerbehindertenvertretung oder die Personalvertretung mit der beabsichtigten Personalentscheidung nicht einverstanden, ist dies unter Darlegung der Gründe mit diesen Interessenvertretungen zu erörtern. Der betroffene schwerbehinderte Mensch ist zu hören.
- Schwerbehinderten Menschen ist bei gleicher Eignung der Vorzug vor anderen Bewerbern/Bewerberinnen zu geben.
- Soweit für die Einstellung Eignungstests oder andere Leistungsnachweise vorgesehen sind, müssen schwerbehinderte Menschen rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass ihnen auf Antrag entsprechend der Art und dem Umfang der Behinderung Erleichterungen (zum Beispiel Benutzung technischer Hilfsmittel, angemessene Verlängerung von Fristen) eingeräumt werden können. Diese Erleichterungen sind unter Beteiligung der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung im Einzelfall oder für die Mehrzahl von Fällen zu regeln.
- Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbinden die Dienststellenleitungen nicht von der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach dem Schwerbehindertenrecht.

3.2 Beschäftigung und Förderung schwerbehinderter Menschen

Für schwerbehinderte Menschen sind die Arbeitsbedingungen herzustellen, die der Behinderung Rechnung tragen. Ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht, soweit die Realisierung für die Dienststelle nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Insoweit haben schwerbehinderte Menschen gegenüber ihrem Arbeitgeber den Anspruch auf

- eine behindertengerechte Eingliederung in das Arbeitsleben,
- Anpassung des Arbeitsplatzes, soweit dies möglich ist, an die Behinderung im Einzelfall,
- Beachtung und Berücksichtigung des Leistungsvermögens, der Fähigkeiten und Kenntnisse und
- Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, damit die Arbeit ausführbar, erträglich und zumutbar ist.

a) Beschäftigung schwerbehinderter Frauen

Nach § 71 Abs. 1 S. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches sind Frauen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen besonders zu berücksichtigen.

Eine quantitative Unterrepräsentanz von Frauen liegt im Bereich der öffentlichen Schulen nicht vor, da die überwiegende Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten weiblich ist. Gleichwohl müssen schwerbehinderte Frauen - gerade unter Berücksichtigung ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen - eine entsprechende berufliche Förderung und Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhalten.

Maßnahmen:

- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird sich dem Aspekt der Chancengleichheit stellen und die Belange behinderter Frauen bei der Personalentwicklung, Qualifizierung, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation und so weiter berücksichtigen. In den nach dem Gleichstellungsgesetz M-V zu erstellenden Frauenförderplänen werden sich entsprechende Handlungsfelder und Maßnahmekonzeptionen wiederfinden.

b) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach Laufbahnen

In allen Laufbahnen soll möglichst eine gleichmäßige durchschnittliche Schwerbehindertenquote erreicht werden.

Maßnahmen:

- Die gezielte Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wesentliche Aufgabe der Führungskräfte. Ihnen obliegt es, berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten beziehungsweise Aufstiegsmöglichkeiten zu erkennen, mit den Betroffenen zu erörtern und - soweit möglich - zielgerichtet umzusetzen.
- Hinsichtlich der Entwicklung und Förderung von schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - und damit der Verbesserung der qualitativen Beschäftigung - gilt Folgendes:
- Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen um ausgeschriebene Stellen sind - soweit die Schwerbehinderung bekannt ist - der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Eingang vorzulegen - außer die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber lehnt dies ausdrücklich ab.
- Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber, die bei Stellenbesetzungen und Fort- beziehungsweise Weiterbildungsmaßnahmen die formalen Voraussetzungen erfüllen, dürfen nicht nach Aktenlage abgelehnt werden. Die jeweilige Schwerbehindertenvertretung hat ein Teilnahmerecht an den im Rahmen des Auswahlverfahrens durchzuführenden Vorstellungsgesprächen - außer der Schwerbehinderte lehnt dies ausdrücklich ab.
- Vor der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung muss sich der Vorgesetzte eingehend mit der Persönlichkeit und den fachlichen Leistungen des schwerbehinderten Menschen befassen und prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die dienstlichen Leistungen durch die Behinderung qualitativ und quantitativ beeinträchtigt werden. Hierzu kann die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu Umfang und Auswirkungen der Behinderung auf das Leistungsvermögen und die Einsatzmöglichkeiten beteiligt werden. Danach führt der Erstbeurteiler ein Beurteilungsvorgespräch mit dem schwerbehinderten Menschen, um etwaige Hinweise und Einwendungen des schwerbehinderten Menschen zu berücksichtigen oder dazu Stel-

lung nehmen zu können. Dabei soll auf die beabsichtigte Nichtbewertung sowie auf die Gewichtung einzelner Leistungsmerkmale eingegangen werden. Rechtzeitig vor dem Beurteilungsvorgespräch informiert die zuständige Schulaufsichtsbehörde beziehungsweise der Schulleiter/die Schulleiterin die zuständige Schwerbehindertenvertretung darüber, welche schwerbehinderten Menschen beurteilt werden.

Bei der Beurteilung der Leistung ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen. Dabei darf eine Minderung der Leistungsfähigkeit in quantitativer Hinsicht nicht zum Nachteil gewertet werden. Auf Verlangen des schwerbehinderten Menschen ist einem Mitglied der zuständigen Schwerbehindertenvertretung die Teilnahme an dem Beurteilungsvorgespräch und dem Beurteilungseröffnungsgespräch zu gestatten. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung kann von sich aus dem zu beurteilenden schwerbehinderten Menschen die Teilnahme an den vorgenannten Gesprächen anbieten.

- Das institutionalisierte Mitarbeitergespräch, das wenigstens einmal jährlich durchgeführt werden sollte, bietet Gelegenheit, neben der persönlichen Zusammenarbeit, den beruflichen Stärken und Schwächen und der Arbeitsorganisation auch behinderungsbedingte Problemstellungen zu thematisieren und lösungsorientiert zu besprechen.
- Bei Prüfungen, Leistungsnachweisen, Hospitationen und so weiter können sich für schwerbehinderte Menschen besondere Nachteile im Vergleich zu den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ergeben, die je nach Art der Behinderung ausgeglichen werden sollen.

c) Beschäftigung schwerstbehinderter Menschen

§ 72 Abs. 1 des Neunten Sozialgesetzbuches fordert vom Arbeitgeber, dass bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht auch schwerbehinderte Menschen, die nach Art und Schwere der Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, entsprechend berücksichtigt werden. Diesem Personenkreis sind Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 70 zuzurechnen. Individuelle Lösungen für ihre Teilhabe am Arbeitsleben sind zu suchen.

Maßnahmen:

- Die Eingliederung dieser besonderen Personengruppe unter den schwerbehinderten Menschen erfordert die engagierte Zusammenarbeit des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Staatlichen Schulämter, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung unter Beteiligung der Berater des Integrationsamtes und des Betriebsarztes. Soweit innerbetriebliche Bemühungen und Möglichkeiten nicht ausreichen, sind zusätzlich gegebenenfalls das Integrationsamt und andere Reha-Träger einzuschalten.

- Gebäude, Verkehrswege und Inneneinrichtungen sind unter Beachtung der entsprechenden einschlägigen DIN-Normen möglichst frei von Zugangsbeziehungsweise Kommunikationsbarrieren zu gestalten. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist in allen behindertenspezifischen Bauangelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören.
- Zur Erleichterung der Arbeit und Erhöhung der Leistungsfähigkeit sind die nach Art und Umfang der Behinderung erforderlichen technischen Hilfsmittel rechtzeitig durch die Schulleitungen bei den Schulträgern zu beantragen.
- Unabhängig vom Lehrpersonalkonzept ist auf Wunsch schwerbehinderter Menschen die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen zu fördern. Die Arbeitszeitregelungen sollen so flexibel gestaltet werden, dass den besonderen Belangen schwerbehinderter Menschen Rechnung getragen werden kann.

Als weitere, auf die Belange schwerbehinderter Menschen abgestimmte Fürsorgemaßnahmen sind beispielhaft zu nennen:

- Erleichterungen bei besonderen witterungsbedingten Gegebenheiten, die sich bei Beschäftigten mit einschlägiger Behinderung stark beeinträchtigend auswirken können (zum Beispiel angepasste Lage und Verteilung der Arbeitszeit)
- Fürsorgeregulungen bei der Gestaltung von Dienstreisen
- geeignete Parkmöglichkeiten

3.3 Prävention

Gemäß § 84 des Neunten Sozialgesetzbuches sind bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses führen können, die zuständige Schwerbehindertenvertretung und die zuständige Personalvertretung sowie das Integrationsamt frühzeitig einzuschalten. Es sind alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können, um das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortzusetzen.

Maßnahmen:

- Zunächst sind alle innerbetrieblichen Möglichkeiten zur Beseitigung der Schwierigkeiten zu ergreifen. Hierzu kommen zum Beispiel Abordnungen oder Versetzungen, innerbetriebliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 des Neunten Sozialgesetzbuches), das sind berufliche Anpassung und Weiterbildung, in Betracht. Welche Möglichkeiten im Einzelfall in Betracht kommen, ist mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung und dem zuständigen Personalrat zu erörtern.
- Können die Schwierigkeiten innerbetrieblich nicht beseitigt werden, ist das Integrationsamt zu beteiligen,

damit dieses im Rahmen seiner Aufgaben dem Arbeitgeber begleitende Hilfen nach § 102 des Neunten Sozialgesetzbuches anbieten kann. Es kommen aber nicht nur Leistungen und Hilfen an den Arbeitgeber in Frage, sondern auch Hilfen für den beschäftigten schwerbehinderten Menschen, so etwa bei personen- oder verhaltensbedingten Schwierigkeiten für eine notwendige psychosoziale Betreuung.

- Die Beteiligung hat frühzeitig im Sinne einer Problem- oder Konfliktprävention zu erfolgen. Da die Prävention rechtzeitig einsetzen soll, muss überlegt werden, wie und mit wem ein Frühwarnsystem errichtet werden kann, das es ermöglicht, bereits beim Auftauchen von Schwierigkeiten präventiv zu handeln.
- Frühwarnsysteme und darauf aufbauende Hilfestellungen sollten von Personen erarbeitet werden, die mit Personalführung, Gesundheit, Rehabilitation, Prävention, Psychologie und Ähnlichem zu tun haben.
- Um die richtigen Präventionsinstrumente einsetzen zu können, ist ein anlassbezogener Überblick über die vorhandenen Präventionsangebote der Behörde, der einzelnen Dienststellen, des Integrationsamtes und anderer Träger zu erstellen.

3.4 Informations- und Kommunikationspolitik

Personalentwicklung und damit die Förderung schwerbehinderter Menschen ist primär Führungsaufgabe. Darüber muss aber auf allen Ebenen eine breite Akzeptanz für die Integration schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen werden. Sie ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele des Neunten Sozialgesetzbuches unabdingbar.

Maßnahmen:

- Zur Förderung der Akzeptanz sind die Information und Kommunikation zur Schwerbehindertenthematik zu verbessern. Aus diesem Grund soll die Schwerbehindertenthematik regelmäßig Gegenstand zentraler und dezentraler Dienstberatungen werden.
- Die Rahmenintegrationsvereinbarung bietet Anlass und Chance, sich mit dem Thema auseinander zu setzen. Die Rahmenintegrationsvereinbarung und die in den nachgeordneten Ebenen bereits bestehenden oder noch abzuschließenden Integrationsvereinbarungen sind in Führungskräfte- und Dienstberatungen zu thematisieren. Die Dienststellen haben regelmäßig die Situation ihrer schwerbehinderten Beschäftigten zu analysieren und darzustellen.

Schwerin, den 27. Juli 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

**Der Vorsitzende des Lehrerhauptpersonalrates
Klaus Demske**

- Die Monatsgespräche mit den Dienststellenleitern sollen künftig regelmäßig als Forum für Berichte über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen, über besondere Problemlagen aber auch über Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung der schwerbehinderten Lehrkräfte dienen.
- Als Forum zur vertiefenden Auseinandersetzung mit der Thematik sind die Schulungsangebote des Integrationsamtes zu nutzen, die sich sowohl an die Schwerbehindertenvertretungen als auch an die Personalverantwortlichen richten.

4. Schlussbestimmungen, Öffnungsklausel, In-Kraft-Treten

4.1. Öffnungsklausel

Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung können auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung in jeder Dienststelle ergänzende Vereinbarungen auf der Grundlage von § 83 des Neunten Sozialgesetzbuches getroffen werden, die den Besonderheiten der Dienststelle Rechnung tragen und bei Bedarf fortgeschrieben werden können. Vereinbarungsbestände können unter anderem folgende Punkte sein:

- Maßnahmen, die dazu dienen, mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen dauerhaft und behinderungsgerecht zu beschäftigen
- Inhalt und Durchführung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen für Vorgesetzte
- Fördermaßnahmen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, zum Beispiel Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Einrichtungen, die speziell für schwerbehinderte Menschen ausgestattet sind
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Einzelne
- Aufsichts-, Pausen- und Stundenplanregelungen für besonders Betroffene
- Anschaffung von technischen Hilfsmitteln
- Baumaßnahmen

4.3. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung bleibt die geltende Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig. Verhandlungen zur Anpassung der Integrationsvereinbarung an geänderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse sind aufzunehmen, sobald dies mindestens eine der beteiligten Parteien verlangt.

**Die Hauptvertrauensperson
der schwerbehinderten Menschen
Dr. Bodo Große-Thie**

**Die Beauftragte des Arbeitgebers
gemäß § 98 des Neunten Sozialgesetzbuches
Doris Doose**

Richtlinie über die Ausbildung in der dreijährigen Höheren Berufsfachschule in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 17. November 2004 - 280D-3211-05/469 -

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Ausbildung in der dreijährigen Höheren Berufsfachschule gemäß § 1 Abs. 2 der Höheren Berufsfachschulverordnung vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 127), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 116).

2. Ziel der Ausbildung

2.1 Der Bildungsgang bereitet auf die Abschlussprüfung zum Staatlich geprüften Assistenten/zur Staatlich geprüften Assistentin in den gemäß § 1 Abs. 1 der Höheren Berufsfachschulverordnung genannten Fachrichtungen und Schwerpunkten und unter Einschluss der Ausbildung im Betriebspraktikum, im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), gleichzeitig auf die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle in den gemäß Nummer 5 genannten anerkannten Ausbildungsberufen vor.

2.2 In der Ausbildung der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Höheren Berufsfachschule werden in Anlehnung an die Inhalte des Rahmenplans des Landes für den betreffenden Ausbildungsberuf die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für einen Berufsabschluss und eine spätere Berufstätigkeit notwendig sind, vermittelt. Die Lernziele und Lerninhalte der beiden Bildungsgänge werden insofern aufeinander abgestimmt und ergänzt.

2.3 Die Ausbildung im Betriebspraktikum vermittelt, entsprechend der Ausbildungsordnung für den betreffenden Ausbildungsberuf, die für eine qualifizierte Berufstätigkeit erforderlichen fachpraktischen Fertigkeiten und festigt die fachtheoretischen Kenntnisse.

Die Schüler gewinnen Grundeinsichten in das Betriebsgeschehen und sammeln Grunderfahrungen in den einschlägigen Arbeitsmethoden. Sie sollen ferner einen Überblick über den Aufbau und die Ablauforganisation des Betriebes sowie über betriebliche Personal- und Sozialfragen erhalten.

3. Dauer und Gliederung des Bildungsganges

3.1 Der Bildungsgang dauert drei Jahre. Er gliedert sich in die zweijährige schulische Ausbildung und das einjährige Betriebspraktikum. Die Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule erfolgt nach der Höheren Berufsfachschulverordnung. Die schulische Ausbildung endet nach der Jahrgangsstufe 2 mit der Abschlussprüfung an der Höheren Berufsfachschule, das Schulverhältnis nach Beendigung des Betriebspraktikums.

3.2 In der Jahrgangsstufe 3 erfolgt ein von der beruflichen Schule begleitetes Betriebspraktikum. Voraussetzung für die Aufnahme in das Betriebspraktikum ist der erfolgreiche Abschluss der Höheren Berufsfachschule. Ein Anspruch des Schülers auf eine Praxisstelle besteht nicht. Schüler, die keine Praxisstelle nachweisen können, beenden die Ausbildung nach der Jahrgangsstufe 2 und scheiden aus dem Schulverhältnis aus.

3.3 An das einjährige Betriebspraktikum schließt sich die Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf vor der zuständigen Stelle an. In Vorbereitung auf die Abschlussprüfung bietet die Schule in der Jahrgangsstufe 3 zusätzlich zum Betriebspraktikum Unterricht im Umfang von 40 Unterrichtsstunden an. Das Schulverhältnis endet mit dem Erklärungsdatum zur Beendigung des Betriebspraktikums.

4. Betriebspraktikum

4.1 Die zweijährige vollzeitschulische Ausbildung an der Höheren Berufsfachschule bereitet auf die Abschlussprüfung und auf das Betriebspraktikum vor.

4.2 Das Betriebspraktikum wird in einer betrieblichen Praxisstelle abgeleistet. Der Schüler ist für die Auswahl der Praxisstelle selbst verantwortlich. Die berufliche Schule und die zuständige Stelle unterstützen den Schüler bei der Vermittlung und Auswahl der Praxisstelle. Eine Verbundausbildung in verschiedenen Praxisstellen ist möglich.

4.3 Der Schüler bewirbt sich möglichst drei Monate vor Beginn des Betriebspraktikums bei der Praxisstelle; die berufliche Schule übergibt dem Schüler hierzu eine Anmeldebestätigung. Voraussetzung ist, dass der Betrieb als Praxisstelle geeignet ist und seine Bereitschaft erklärt, das Betriebspraktikum entsprechend den Festlegungen der Ausbildungsordnung für den angestrebten Ausbildungsberuf durchzuführen. Der Schüler schließt mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag gemäß Anlage 1 ab.

4.4 Während des Betriebspraktikums besteht für den Schüler keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Es ist Sache des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten, für eine ausreichende Krankenversicherung zu sorgen.

Für den Schüler, der sich im Betriebspraktikum befindet, besteht kein Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254). Der Schüler ist über den für die Praxisstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zuständigen Unfallversicherungsträger zu versichern. Bei einem Arbeitsunfall hat der Schüler die Pflicht, diesen unverzüglich der Schule anzuzeigen.

Bei grob fahrlässigen und vorsätzlich verschuldeten Handlungen, aus denen sich ein Haftungsanspruch der Praxisstelle ergibt, haftet der Schüler selbst.

- 4.5 Das Betriebspraktikum findet unter schulischer Begleitung statt. Der Schüler ist zugleich Praktikant, jedoch nicht im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes und kein Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974). Er wird im Betriebspraktikum nicht im Rahmen eines den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig; es wird kein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- 4.6 Das Betriebspraktikum dauert ein Jahr und wird wöchentlich an fünf Tagen durchgeführt. Die wöchentliche Arbeitszeit und der Urlaubsanspruch des Schülers in der Praxisstelle regeln sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954). Für die 40 Stunden schulischen Begleitunterrichts ist der Schüler vom Betriebspraktikum freizustellen.
- 4.7 Der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Betriebspraktikum verpflichtet. Er hat die Praxisstelle und die berufliche Schule unverzüglich zu unterrichten, wenn er verhindert ist, am Betriebspraktikum teilzunehmen. Darüber ist unverzüglich der beruflichen Schule - über die Praxisstelle - eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.
- 4.8 Die Praxisstelle kann die Fortsetzung des Betriebspraktikums ohne Einhaltung einer Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Schüler beenden, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des Schülers vorliegen. Die Schule ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung des Betriebspraktikums durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.
- 4.9 Der Schüler kann die Fortsetzung des Betriebspraktikums ohne Einhaltung einer Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Praxisstelle und der beruflichen Schule beenden, insbesondere um eine Berufstätigkeit aufzunehmen.
- 4.10 Der Schüler führt während des Betriebspraktikums ein Berichtsheft mit wöchentlichen Berichtsbältern. Das Berichtsheft ist dem Praxisanleiter monatlich vorzulegen, von diesem gegenzuzeichnen und der Schule einzureichen.
- 4.11 Nach Beendigung des Betriebspraktikums stellt die Praxisstelle dem Schüler eine Bescheinigung über die Teilnahme am Betriebspraktikum gemäß Anlage 2 aus. Eine Zweitschrift dieser Bescheinigung ist der beruflichen Schule vorzulegen.

5. Ausbildungsrichtungen

Die Höhere Berufsfachschule bereitet in Verbindung mit dem einjährigen Betriebspraktikum auf folgende anerkannte Ausbildungsberufe vor:

Fachrichtung	Schwerpunkt	anerkannter Ausbildungsberuf
Kaufmännische Assistenz	Informationsverarbeitung	Kaufmann/Kauffrau für Büro-kommunikation IT-System-kaufmann/-frau
Kaufmännische Assistenz	Fremdsprachen	Kaufmann/Kauffrau für Büro-kommunikation
Kaufmännische Assistenz	Bürowirtschaft	Kaufmann/Kauffrau für Büro-kommunikation
Umwelttechnische Assistenz		Fachkraft für Abwassertechnik
Technische Assistenz für Informatik		Fachinformatiker/-in in der Fachrichtung Systemintegration oder Anwendungs-entwicklung
Technisches Zeichnen		Technische/r Zeichner/-in Bauzeichner/-in

6. Abschluss des Betriebspraktikums

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes nach dem vorgesehenen Anmeldeverfahren vor der zuständigen Stelle durch den Schüler bis zum 30. Januar zur Sommerprüfung und bis zum 30. Juli zur Winterprüfung. Die Abschlussprüfung wird vor der zuständigen Stelle durchgeführt. Die Prüfungsgebühr ist vom Schüler zu tragen.

7. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.
- 8.2 Sie tritt am 31. Juli 2009 außer Kraft.

Schwerin, den 17. November 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Anlage 1**Praktikantenvertrag / Betriebspraktikum
(Muster)**

Zwischen dem Betrieb
(Praxisstelle)

und dem Schüler der Beruflichen Schule
(Praktikant)

geboren am in

wohnhaft in

Erziehungsberechtigte
(bei minderjährigen Praktikanten)

wird nachstehender Praktikantenvertrag über ein Betriebspraktikum in der

Ausbildungsrichtung geschlossen.

§ 1**Dauer des Betriebspraktikums**

Das Betriebspraktikum dauert ein Jahr. Es beginnt am und endet am Das Betriebspraktikum findet an fünf Tagen in der Woche statt.

§ 2**Beendigung des Betriebspraktikums**

(1) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung des Betriebspraktikums ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem Schüler beenden, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des Schülers vorliegen. Die Schule ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung des Betriebspraktikums durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Schüler kann das Betriebspraktikum ohne Einhaltung einer Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Praxisstelle und der beruflichen Schule beenden.

§ 3**Pflichten des Betriebes**

(1) Die Praxisstelle ist verpflichtet, das Betriebspraktikum auf der Grundlage der Ausbildungsordnung für den angestrebten anerkannten Ausbildungsberuf - - durchzuführen.

(2) Die Praxisstelle ist verpflichtet, den Schüler über die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu belehren.

(3) Der Schüler ist über den für die Praxisstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zuständigen Unfallversicherungsträger zu versichern.

(4) Der Betrieb zahlt dem Schüler eine / keine Vergütung in Höhe von Euro monatlich.

**§ 4
Pflichten des Schülers**

- (1) Der Schüler verpflichtet sich, regelmäßig am Betriebspraktikum teilzunehmen und die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Der Schüler führt über die Durchführung des Betriebspraktikums ein Berichtsheft.
- (3) Wenn der Schüler verhindert ist, am Betriebspraktikum teilzunehmen, hat er die Praktikumsstelle und die berufliche Schule unverzüglich zu unterrichten. Darüber ist unverzüglich der beruflichen Schule - über die Praxisstelle - eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.
- (4) Der Schüler oder seine Erziehungsberechtigten sorgen für eine ausreichende Krankenversicherung.

**§ 5
Tägliche Arbeitszeit und Urlaub**

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden pro Woche. Die Praxisstelle gewährt dem Schüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub beträgt Werktage.

**§ 6
Bescheinigung**

Nach Beendigung des Betriebspraktikums bescheinigt die Praxisstelle die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebspraktikums. In der Bescheinigung vermerkt die Praxisstelle die erworbenen Kenntnisse und beurteilt das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers. Der Inhalt der Bescheinigung wird dem Schüler mitgeteilt, bevor sie an die berufliche Schule abgesandt wird.

**§ 7
Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Schule und der zuständigen Industrie- und Handelskammer im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu versuchen.

**§ 8
Sonstige Vereinbarungen**

.....
.....
.....

....., den

.....
Betrieb

.....
Schüler

.....
Erziehungsberechtigter
(bei minderjährigen Praktikanten)

.....
Berufliche Schule

Anlage 2

Bescheinigung

über die Durchführung des Betriebspraktikums gemäß der Richtlinie über die Ausbildung in der dreijährigen Höheren Berufsfachschule in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom (Mittl.bl. BM M-V S. ...)

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

ist vom _____ bis _____ als Schüler in folgenden

Arbeitsbereichen tätig gewesen:

Arbeitsbereiche	Tätigkeiten	Wochen
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Fehltage während des Praktikums: _____, davon _____ Tage Krankheit

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Arbeits- und Sozialverhalten:

Besondere Bemerkungen:

Ort, Datum

Schüler
Stempel und Unterschrift

Praxisstelle

Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Schulen

Vom 25. Oktober 2004 - 280D-3211-05/475 -

1. Der Erlass „Richtlinie über die Entwicklung von Studienordnungen für Lehramtsstudiengänge“ vom 16. Juni 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 92) wird aufgehoben.
2. Der Erlass „Vorläufige Ausbildungsordnung der zweijährigen Fachschulen für Technik/Wirtschaft und Gestaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 19. Juni 1991 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
3. Der Erlass „Rahmenrichtlinien ab Schuljahr 1991/92“ vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 85) wird aufgehoben.
4. Der Erlass „Errichtung der Beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 28. Juni 1991 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
5. Der Erlass „Richtlinie zur Ausgestaltung der Ergänzungs- und Erweiterungsstudiengänge auf der Grundlage des Ersten Erlasses zur Qualifikation tätiger Lehrer“ vom 10. Oktober 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 217) wird aufgehoben.
6. Der Erlass „Die Arbeit an der kooperativen Gesamtschule“ vom 28. Februar 1992 (Mittl.bl. KM M-V S. 91) wird aufgehoben.
7. Der Erlass „Zeugniserstellung und Zeugnisformulare für öffentliche Berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (ZBS)“ vom 15. Juni 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
8. Der Erlass „Zeugniserstellung und Zeugnisformulare für auslaufende Fachschulbildungsgänge an den öffentlichen Beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (ZaBS)“ vom 15. Juni 1992 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
9. Der Erlass „Erlaß des KM vom 30.06.92 zur Regelung der Hochschulzugangsberechtigung für die Studierenden des ehemaligen IfL Rostock auf der Grundlage der Lehrerausbildungsverordnung (LAVO), § 21“ (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.
10. Der Erlass „Erläuterungen zu den Studentafeln der allgemeinbildenden Schulen“ vom 17. August 1992 (Mittl.bl. KM M-V S. 519) wird aufgehoben.
11. Der Erlass „Regelungen für die Fortführung der 1. Fremdsprache bei Wiederholung bis Klassenstufe 10“ vom 1. September 1992 (Mittl.bl. KM M-V S. 527) wird aufgehoben.
12. Der Erlass „Vorläufige Prüfungsordnung für die Fachschule für Technik und die Fachschule für Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 1. September 1992 (Mittl.bl. KM M-V S. 528) wird aufgehoben.
13. Der Erlass „Die Arbeit in der Orientierungsstufe“ vom 15. März 1993 (Mittl.bl. KM M-V S. 98) wird aufgehoben.
14. Der Erlass „Zulassung und Einführung von Schulbüchern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14. Mai 1993 (Mittl.bl. KM M-V S. 130) wird aufgehoben.
15. Der Erlass „Vorläufige Ordnung der Staatsprüfung für Lehrämter auf der Grundlage des Ersten Erlasses zur Qualifikation tätiger Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 24. Mai 1993 (Mittl.bl. KM M-V S. 252) wird aufgehoben.
16. Der Erlass „Rahmenrichtlinien Englisch, gymnasiale Oberstufe, Grund- und Leistungskurs“ vom 23. Juni 1993 (Mittl.bl. KM M-V S. 269) wird aufgehoben.
17. Der Erlass „Rahmenrichtlinien Geschichte, gymnasiale Oberstufe“ vom 3. September 1993 (Mittl.bl. KM M-V S. 406) wird aufgehoben.
18. Der Erlass „Aufgaben der Landesbildstelle beim Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung“ vom 15. April 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 271) wird aufgehoben.
19. Der Erlass „Richtlinien zur Errichtung von Klassen in beruflichen Vollzeitschulen“ vom 7. Juni 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 331) wird aufgehoben.
20. Der Erlass „Erster Erlaß zur Änderung der Vorläufigen Ordnung der Staatsprüfung für Lehrämter auf der Grundlage des Ersten Erlasses zur Qualifikation tätiger Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 31. Juli 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 467) wird aufgehoben.
21. Der Erlass „Außerkräfttreten der Richtlinie für die Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Israel“ vom 5. Dezember 1994 (Mittl.bl. KM M-V 1995 S. 7) wird aufgehoben.
22. Der Erlass „Außerkräfttreten der Bewirtschaftungsgrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportgruppen an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem ergänzenden Förderprogramm zum Landesjugendplan Spiel, Sport und Freizeit“ vom 5. Dezember 1994 (Mittl.bl. KM M-V 1995 S. 7) wird aufgehoben.
23. Der Erlass „Richtlinie zur Klassenbildung in den beruflichen Vollzeitschularten“ vom 24. April 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 440) wird aufgehoben.
24. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 25. Oktober 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 778

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Ergänzungen der Rahmenstundentafeln der Höheren Berufsfachschule“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 17. November 2004 - 280D-3211-05/470 -

Die Verwaltungsvorschrift „Ergänzungen der Rahmenstundentafeln der Höheren Berufsfachschule“ vom 30. Mai 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 265) wird wie folgt geändert:

1. In den Anlagen Nummer 1 bis 5 wird neben dem Wort „Berufsbezeichnung“ die Angabe „Staatlich geprüfte/-r Wirtschaftsassistent/-in“ durch die Angabe „Staatlich geprüfte/-r kaufmännische/-r Assistent/-in“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 17. November 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 779

Immatrikulationsordnung der Universität Rostock

Vom 15. September 2004

Aufgrund von § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Universität Rostock die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber werden auf Antrag durch Immatrikulation für einen oder mehrere Studiengänge in die Universität Rostock aufgenommen. Dadurch werden sie Mitglieder der Universität nach § 50 des Landeshochschulgesetzes; ihre Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 und 51 des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und den dazu erlassenen weiteren Ordnungen sowie den Satzungen der Studierendenschaft.

(2) Eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber ist zu immatrikulieren, wenn er die Voraussetzungen für die Immatrikulation nachweist und kein Versagungsgrund vorliegt. Bei der Aufnahme eines Bakkalaureusstudienganges hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber die entsprechenden Erst- und Zweifächer zu benennen. Als Studiengang im Sinne dieser Ordnung gelten auch

Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sowie weiterbildende Studien unabhängig davon, ob sie als Fernstudium durchgeführt werden und einen Master- oder Diplomgrad zum Ziel haben, sofern sie einem Studiengang vergleichbar sind und ihnen Studien- und Prüfungsordnungen zugrunde liegen, die den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes entsprechen.

(3) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen/Doktoranden immatrikuliert, wenn sie die Betreuung des Promotionsvorhabens an der Universität Rostock durch eine hauptamtlich an der Universität Rostock beschäftigte und hierfür fachlich geeignete Wissenschaftlerin/durch einen hauptamtlich an der Universität Rostock beschäftigten und hierfür fachlich geeigneten Wissenschaftlicher nachweisen. Für sie gelten die Regelungen der Immatrikulationsordnung in entsprechender Anwendung. Die Immatrikulation ist, unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe, mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Universität

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

Rostock, spätestens jedoch nach zehn Semestern zu beenden. Auf Antrag an das Studentensekretariat kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Dauer von zehn Semestern hinaus gewährt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit beizufügen, in der neben den Gründen für die lange Bearbeitungsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist.

(4) Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin/der Studienbewerber Mitglied der Fakultät, die den von ihr/ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bei Immatrikulation die Fakultät zu wählen, in der sie/er Mitglied sein will.

(5) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Semester des gewählten Studienganges. War die Studienbewerberin/der Studienbewerber in demselben Studiengang an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule bereits eingeschrieben, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges immatrikuliert. Hat die Studentin/der Student anrechenbare Studienleistungen aufgrund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag aufgrund einer Anrechenbarkeitsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses oder Landesprüfungsamtes und bei Verfügbarkeit entsprechender Ausbildungskapazität in dem höheren Fachsemester immatrikuliert. In Studiengängen, die mit einer Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterprüfung abschließen, können Bewerberinnen/Bewerber, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Studium in Vollzeitform immatrikuliert waren, aufgrund einer Einstufungsprüfung nach § 20 des Landeshochschulgesetzes bei Verfügbarkeit entsprechender Ausbildungskapazität zum Studium in einem höheren als dem ersten Fachsemester eingeschrieben werden. Das Nähere regelt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung.

(6) Die Immatrikulation wird durch Aushändigung des Studentenausweises vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(7) Die Studentin/der Student ist verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in Bescheinigungen der Universität übertragene oder zwischenzeitlich geänderte Daten unverzüglich dem Studentensekretariat anzuzeigen. Gleiches gilt für den Verlust des Studentenausweises.

(8) Die Immatrikulation der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erfolgt in der Regel für das Wintersemester, Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Rektors und sind durch ortsüblichen Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Universität Rostock bekannt zu machen.

(9) Die Universität erfasst nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzsatzung der Universität Rostock personenbezogene Daten der Studienbewerberinnen/Studienbewerber, Studentinnen/Studenten und der Doktorandinnen/Doktoranden und ist berechtigt, die erfassten Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und den in § 1 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) genannten Zwecken, auch automatisiert, zu verarbeiten.

§ 2

Voraussetzungen der Immatrikulation

(1) Jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber ist zu dem von ihr/ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie/er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation zu versagen ist.

(2) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife sowie sonstige Vorbildungen nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Ausländische Studienbewerber haben die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, gegebenenfalls die Feststellungsprüfung des Studienkollegs nach § 23 des Landeshochschulgesetzes nachzuweisen.

(3) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes kann gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen diesen vorsehen.

(4) Die Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen für Zusatz-, Aufbau- sowie Ergänzungsstudien, für weiterbildende Studien und das Fernstudium werden durch die jeweilige Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Verfahren der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen.

(2) Ein Formular für den Immatrikulationsantrag ist auf der Homepage der Universität im Internet hinterlegt. Das Antragsformular kann auf Anfrage auch zugesandt werden. Der ausgedruckte und ausgefüllte Antrag mit den vollständigen Anlagen ist mit der Post an das Studentensekretariat der Universität zu senden. Der Immatrikulationsantrag kann auch persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises beziehungsweise Reisepasses beim Studentensekretariat unter Verwendung des dort erhältlichen Formulars gestellt werden. In Ausnahmefällen ist eine Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie eines gültigen Personalausweises beziehungsweise Reisepasses zulässig. Der Antrag muss neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Anschrift

1. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war und
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde,

enthalten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie
2. der Zulassungsbescheid in beglaubigter Kopie (nur bei zulassungsbeschränkten Studiengängen)
3. eine Bescheinigung zur Krankenversicherung, aus der hervorgeht, ob die Studentin/der Student versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist
4. die Anrechenbarkeitsbescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes beziehungsweise -ausschusses über anrechenbare Studienzeiten und -leistungen, beziehungsweise der diesbezügliche Antrag, sofern beantragt und noch nicht eingereicht
5. die Nachweise gemäß § 2 Abs. 3, sofern erforderlich
6. der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse sowie das Zeugnis der bestandenen Feststellungsprüfung, sofern erforderlich
7. der statistische Erhebungsbogen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung
8. die Abgangsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule
9. im Falle der schriftlichen Bewerbung eine beglaubigte Kopie des Personalausweises

Falls es sich bei den einzelnen Unterlagen um fremdsprachige Dokumente handelt, ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigte, amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

Kann der Bewerber keine Originale vorlegen, bedürfen die Kopien der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder die diplomatische oder konsularische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ausländische Gaststudentinnen/Gaststudenten, die ein Studium an der Universität im Rahmen einer universitären Partnerschaftvereinbarung oder eines internationalen Austauschprogrammes aufnehmen, werden befristet für bis zu zwei Semester oder beschränkt auf einen Studienabschnitt eingeschrieben. Die fehlende Berechtigung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung abzulegen, wird bei der Einschreibung aktenkundig gemacht. Statt der Vorlage der Nachweise und Erklärungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 9 hat die Bewerberin/der Bewerber regelmäßig eine Bestätigung der entsendenden Hochschule über ein mindestens zweijähriges Studium und ausreichende Deutschkenntnisse vorzulegen.

(5) Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die glaubhaft versichern, dass sie die Voraussetzungen der Immatrikulation erfüllen, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die hierfür erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig beibringen können, wird eine angemessene Frist zum Nachreichen der Nachweise eingeräumt. Die Einschreibung erfolgt dann unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht innerhalb der Nachfrist nachgewiesen werden.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Immatrikulationsvoraussetzungen zu versagen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine erforderliche Prüfung nach dem einschlägigen Prüfungsrecht der zuständigen Fakultät der Universität Rostock endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; diesbezügliche Feststellungen hat der zuständige Prüfungsausschuss zu treffen,
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk nicht nachweist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht oder
4. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat.

§ 5

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn eine Studentin/ein Student dies 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters schriftlich beantragt. § 6 Abs. 6 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 6

Beendigung der Immatrikulation (Exmatrikulation)

(1) Die Mitgliedschaft der Studentin/des Studenten an der Universität endet mit der Beendigung der Immatrikulation (Exmatrikulation).

(2) Die Exmatrikulation wird wirksam,

- wenn die Studentin/der Student das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat;
- wenn das Zeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die von der Studentin/dem Studenten angegebene letzte Anschrift.

(3) Die Exmatrikulation einer Studentin/eines Studenten ist vorzunehmen, wenn

1. sie/er dies beantragt,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
3. sie/er bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Universität oder das zuständige Studentenwerk nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt,

4. sie/er in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung oder der Studienordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(4) Die Exmatrikulation soll vorgenommen werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder können;
2. eine Studentin/ein Student, ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgerecht zurückmeldet.

(5) Die Exmatrikulation wird mit Aushändigung der Exmatrikulationsbescheinigung wirksam. Wird die Exmatrikulation nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 vollzogen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem der Studierende sich eingeschrieben hat.

(6) Der Antrag gemäß Absatz 3 Nummer 1 ist im Studentensekretariat der Universität unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen. Im Falle einer Exmatrikulation nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und Absatz 4 sind der Studentenausweis und die Studienbescheinigungen einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung für das Semester bereits geleisteter Gebühren sowie der Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft besteht nicht.

(7) Die Exmatrikulationsbescheinigung wird erst erteilt, wenn die Studentin/der Student die Verfahrensvoraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt.

(8) In den Fällen der Exmatrikulation nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und Absatz 4 ist die Exmatrikulation der Studentin/des Studenten schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Vor einer Entscheidung ist der Studentin/dem Studenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu geben.

§ 7

Exmatrikulation wegen strafbarer Handlungen

Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Universität Rostock zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Universität Rostock strafbare Handlungen begehen. § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 und Abs. 8 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 8

Rückmeldung

(1) Jede Studentin/jeder Student der Universität, die/der sein Studium an dieser Universität im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der fälligen Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft. Für die Rückmeldung zum Wintersemester hat die Einzahlung zwischen dem

1. und 30. Juni und zum Sommersemester zwischen dem 2. und 31. Januar des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang. Im Falle der verspäteten Zahlung hat die Studentin/der Student zusätzlich die gemäß der Hochschulgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Verwaltungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Rückmeldung ist nur bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich (Ausschlussfrist).

§ 9

Beurlaubung

(1) Beabsichtigt eine Studentin/ein Student, in einem Semester nicht zu studieren, ohne sich exmatrikulieren zu lassen, so hat sie/er beim Studentensekretariat unter Verwendung eines dort erhältlichen Formblattes einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung vom Studium zu stellen.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Urlaubssemesters zu stellen.

(3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester zulässig. Die Studentin/der Student kann in einem Studiengang in der Regel für nicht mehr als zwei zusammenhängende Semester, insgesamt für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet. Eine Beurlaubung in den ersten beiden Fachsemestern ist außer in den Fällen der Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes nicht zulässig.

(4) Eine Beurlaubung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine schriftliche Begründung für das Bestehen eines wichtigen Grundes unter Beifügung geeigneter Nachweise beizufügen.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienaufenthalte im Ausland können auf Antrag und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Fachsemester angerechnet werden.

(6) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studentin/des Studenten unberührt.

(7) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Rektorin/des Rektors erbracht werden.

§ 10

Studiengangwechsel

Ein Studiengangwechsel liegt vor, wenn sich das Studienhauptfach oder die angestrebte Abschlussprüfung ändert. Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studentensekretariat zu beantragen; er kann gemäß § 21 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen versagt werden. Der Wechsel eines Nebenfachs in einem Magister- oder Lehramtsstudien-

gang ist im Rahmen der Rückmeldung anzuzeigen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die Immatrikulation entsprechend.

§ 11

Zweithörerinnen/Zweithörer

(1) Studentinnen/Studenten anderer Hochschulen können auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 als Zweithörerinnen/Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen/Zweithörern kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen vorliegen.

(2) Zweithörerinnen/Zweithörer werden nicht immatrikuliert; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen/Zweithörer finden die Vorschriften für die Immatrikulation, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer ist ein Nachweis über die Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorzulegen.

(4) Zweithörerinnen/Zweithörern wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 12

Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Bewerberinnen/Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen/Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studiemöglichkeiten semesterweise zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer ist gebührenpflichtig gemäß § 13 dieser Ordnung in Verbindung mit § 22 des Landeshochschulgesetzes und begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität.

(2) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist im Studentensekretariat der Universität unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen. Der Antrag muss neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Anschrift die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Angaben enthalten.

(3) Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(4) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt durch Aushändigung eines Gasthörerscheins für die zu besuchende Lehrveranstaltung.

(5) Gasthörer können im Rahmen von modularisierten Studiengängen zu einzelnen Modulprüfungen zugelassen werden, sofern sie sämtliche Zulassungsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Immatrikulation) für die Modulprüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Studienganges, in dem die Modulprüfung angeboten wird, erfüllen. Fehlversuche in vergleichbaren Modulprüfungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Zulassung zur Modulprüfung kann durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag ausgesprochen werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu Modulprüfungen für Gasthörer besteht nicht.

§ 13

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Fristen der Bekanntmachung

Sämtliche Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Zulassung als Gasthörer und Zweithörer sowie Exmatrikulation zu stellen ist, werden von der Rektorin/dem Rektor durch Aushang, mit dem Vorlesungsverzeichnis und/oder in der Internet-Hompage der Universität bekannt gemacht.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 5. April 2001 (Amtsbl. M-V S. 780)³ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates vom 1. September 2004 und der Genehmigung durch den Rektor vom 15. September 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Oktober 2004).

Rostock, den 15. September 2004

**Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 779

³ Mittl.bl. BM M-V S. 283

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 28. September 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Immatrikulationsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

<p>§ 1 Voraussetzungen der Immatrikulation</p> <p>§ 2 Immatrikulation</p> <p>§ 3 Probezeit</p> <p>§ 4 Promotionsstudium</p> <p>§ 5 Einschreibungsfrist</p> <p>§ 6 Internationale Austauschprogramme</p> <p>§ 7 Form der Einschreibung</p> <p>§ 8 Einschreibung unter der Auflage des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse</p> <p>§ 9 Immatrikulation in höhere Semester</p>	<p>§ 10 Studiengangwechsel und Studienfachwechsel</p> <p>§ 11 Rücknahme der Immatrikulation</p> <p>§ 12 Rückmeldung</p> <p>§ 13 Beurlaubung</p> <p>§ 14 Studienbefreiung</p> <p>§ 15 Exmatrikulation</p> <p>§ 16 Zweithörer</p> <p>§ 17 Gasthörer und Jungstudierende</p> <p>§ 18 Mitteilungspflichten</p> <p>§ 19 In-Kraft-Treten</p>
--	--

§ 1

Voraussetzungen der Immatrikulation

Die Immatrikulation setzt - abgesehen vom Promotionsstudium - neben oder anstelle der allgemeinen Hochschulreife die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang voraus. § 20 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Immatrikulation

(1) Studienbewerber werden durch die Immatrikulation gemäß § 50 Abs.1 des Landeshochschulgesetzes Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Immatrikulation ist außer in den in § 17 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes genannten Fällen zu versagen, wenn der Studienbewerber

1. bereits an einer Hochschule immatrikuliert ist oder
2. krankenversicherungspflichtig ist und keinen Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung vorlegt.

§ 3

Probezeit

[gestrichen]

§ 4

Promotionsstudium

(1) Personen, die eine Doktorarbeit an der Hochschule für Musik und Theater Rostock anfertigen, werden als Promotionsstudierende eingeschrieben.

(2) Zur Einschreibung haben sie eine Bescheinigung eines wissenschaftlichen Professors an der Hochschule für Musik und Theater vorzulegen, dass sie mit ihm die Betreuung der Promotion verabredet haben.

§ 5

Einschreibungsfrist

(1) Die Hochschule setzt Termine fest, an denen sich die Studierenden für die verschiedenen Studiengänge einschreiben sollen. Diese Termine sollen für das Wintersemester vor dem 15. September und für das Sommersemester vor dem 15. März des jeweiligen Jahres liegen. Studierende aus dem Ausland werden bis zum Beginn der Vorlesungszeit eingeschrieben.

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Einschreibung außerhalb der Einschreibungsfrist erfolgen, sofern der Studierende die Einschreibungsfrist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat oder versäumen wird und ein ordnungsgemäßes Studium noch möglich ist. Über den Antrag wird im Rahmen der Eignungsprüfung entschieden.

§ 6

Internationale Austauschprogramme

(1) Teilnehmer an internationalen Austauschprogrammen werden befristet, in der Regel für höchstens zwei Semester, eingeschrieben. Die §§ 2 und 3 der Satzung finden keine Anwendung. Bei der Immatrikulation wird vermerkt, dass sie nicht zur Abschlussprüfung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock zugelassen werden.

(2) Studierende, die von einer Hochschule der Association of Baltic Academies of Music (ABAM) entsandt werden, sind jedoch

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

berechtigt, im Rahmen gegenseitiger Hochschulverträge Leistungsnachweise zu erwerben und Teilabschlussprüfungen abzulegen.

§ 7

Form der Einschreibung

(1) Der Studienbewerber hat zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen. Er hat dabei einen Identitätsnachweis vorzulegen. In Ausnahmefällen kann sich der Bewerber vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch Vorlage eines Identitätsnachweises und einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.

(2) Zur Immatrikulation sind einzureichen:

1. das ausgefüllte Antragsformular der Hochschule für Musik und Theater Rostock, das enthält:
 - a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers sowie Angaben gemäß § 3 Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
2. der Nachweis der Hochschulreife (Abschlusszeugnis) in beglaubigter Kopie oder bei Bewerbern ohne Hochschulreife das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Kopie, sofern der Nachweis nicht bereits bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung vorgelegt wurde. Fremdsprachigen Zeugnissen ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizufügen.
3. Der Eignungsbescheid der Hochschule für Musik und Theater Rostock,
4. soweit Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon,
5. der Nachweis über die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an der Hochschule, einschließlich des Beitrags zur Studierendenschaft und zum Studentenwerk,
6. im Falle des Studienortwechsels das Studienbuch mit Nachweisen über den bisherigen Studienverlauf und über die Exmatrikulation,
7. im Falle der Studiengangsänderung das Studienbuch,
8. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen durch die zuständige Stelle oder der Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung,
9. von fremdsprachigen Studienbewerbern ein Nachweis über entsprechende Deutschkenntnisse, sofern der Nachweis nicht

schon bei der Anmeldung oder im Rahmen der Eignungsprüfung erbracht wurde,

10. von Schauspielstudienbewerbern ein Attest über stimmliche Gesundheit.

(3) Von ausländischen Studierenden kann sich die Hochschule nach erfolgter Immatrikulation eine Aufenthaltsgenehmigung vorlegen lassen.

(4) Von Studienbewerbern des Schauspiels, des Gesangs und der Lehramter kann sich die Hochschule ein phoniatisches Gutachten vorlegen lassen, wenn Anhaltspunkte für eine Stimm- oder Sprachstörung bestehen.

(5) Die Hochschule ist berechtigt, von Studienbewerbern, bei denen der Verdacht einer andere Hochschulmitglieder gefährdenden Erkrankung besteht, die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses zu verlangen.

(6) Die Immatrikulation ist mit Eintragung in die Hörerliste und Aushändigung des Studentenausweises und des Studienbuches vollzogen. Sie wird mit Beginn des Semesters wirksam.

(7) Macht der Bewerber glaubhaft, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation vorliegen und dass das Versäumnis rechtzeitiger Nachweise von ihm nicht zu vertreten ist, so wird er vorläufig eingeschrieben. Ihm wird eine angemessene Frist zur Nachreichung der Unterlagen eingeräumt.

§ 8

Einschreibung unter der Auflage des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse

Fremdsprachige Studierende, die einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse nicht vorweisen, können unter der Auflage eingeschrieben werden, den entsprechenden Nachweis binnen eines Jahres nachzureichen. Sie haben vor Einreichung des Nachweises nur Anspruch auf Unterricht im Hauptfach und Korrepetition im Hauptfach. Die Immatrikulation endet, wenn der Nachweis nicht bis zum Datum der Rückmeldung für das dritte Semester vorgelegt wird.

§ 9

Immatrikulation in höhere Fachsemester

Studienbewerber, bei denen im Rahmen der Eignungsprüfung die Voraussetzungen für eine Einstufung in ein höheres als das erste Semester gemäß § 20 des Landeshochschulgesetzes festgestellt wurden, werden in dasjenige Fachsemester eingeschrieben, für das die Eignung im Eignungstest festgestellt wurde. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der jeweils gültigen Fassung. Es wird eine Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10

Studiengang- und Studienfachwechsel

(1) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.

(2) Der Antrag ist zusammen mit dem Rückmeldungsantrag innerhalb der Rückmeldefrist einzureichen, in begründeten Fällen bis zum Ende der Immatrikulationsfrist.

(3) Dasselbe gilt für den Wechsel eines künstlerischen Haupt- oder Nebenfaches.

§ 11

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn der Studierende dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Der Studierende hat hierzu Studienbuch und Studienbescheinigung sowie den Studentenausweis einzureichen. Entlastungsvermerke der Hochschulbibliothek, der Instrumentenkammer und des Studentenwerkes sind vorzulegen.

§ 12

Rückmeldung

(1) Beabsichtigt ein Studierender, das Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule fortzusetzen, so hat er sich fristgerecht schriftlich unter Vorlage der Einzahlungsnachweise über die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge an der Hochschule einschließlich des Beitrages zur Studierendenschaft und zum Studentenwerk zurückzumelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

(2) Die Rückmeldefristen werden hochschulüblich bekannt gegeben. Sie liegen am Ende der Vorlesungszeiten.

(3) Versäumt ein Studierender die fristgerechte Rückmeldung oder die Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen, so kann ihm auf seinen Antrag eine Nachfrist eingeräumt werden. Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung erhoben.

(4) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 oder 7 des Landeshochschulgesetzes vorliegt.

(5) Sie soll zurückgewiesen werden, wenn ein Fall des § 17 Abs. 8 Ziffer 2 des Landeshochschulgesetzes vorliegt.

(6) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Studierende das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließt, es sei denn, er hat einen Studienverlängerungsantrag fristgerecht gestellt, den das Rektorat genehmigt hat.

§ 13

Beurlaubung

(1) Bei Nachweis eines wichtigen Grundes wird ein Studierender auf seinen schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, insbesondere, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,

2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen,

3. Schwangerschaft, Betreuung und Erziehung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,

4. Studienbezogener Auslandsaufenthalt,

5. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,

6. Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes; in diesem Fall ist der Bescheid über die Dienstpflicht oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

(2) Die Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. In der Regel werden nicht mehr als vier Semester als Urlaubssemester gewährt, zusammenhängend höchstens zwei Semester. Beurlaubungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes werden auf die Frist nicht angerechnet.

(3) Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis von dem Beurlaubungsgrund schriftlich an das Rektorat zu richten.

(4) Antrag und Beurlaubung befreien nicht von der Verpflichtung zur Rückmeldung.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienleistungen können während der Beurlaubung nicht erbracht werden. Dauert die Beurlaubung länger als sechs Monate an, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

§ 14

Studienbefreiung

(1) Studierende, die ohne die Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, aus Gründen, die eine Beurlaubung rechtfertigen würden, am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich begründet an das Rektorat zu richten.

(2) Das Semester wird auf die Studienzeit angerechnet.

§ 15

Exmatrikulation

(1) Der Studierende wird aus den im Landeshochschulgesetz genannten Gründen durch schriftlichen Bescheid exmatrikuliert. Gründe der Exmatrikulation und Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

(2) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich unter Beifügung des Studentenausweises, des Studienbuches, etwaiger Studienbescheinigungen für noch nicht begonnene Semester und der Entlastungsvermerke der Hochschulbibliothek, der Instrumentenkammer und des Studentenwerkes beim Studentensekretariat zu stellen.

(3) Der Studierende kann in seinem Antrag den Zeitpunkt angeben, zu dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Exmatrikulation ist frühestens zum Antragszeitpunkt möglich.

(4) Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis erteilt, wenn der Studierende dies beantragt.

§ 16 Zweithörer

Studierende der Universität Rostock für das Lehramtsstudium an Grund- und Hauptschulen und der Sonderpädagogik sowie Studierende des Darstellenden Spiels werden als Zweithörer zugelassen. Die Zulassung als Zweithörer erfolgt unter Vorlage einer Studienbescheinigung der Universität Rostock. Im Übrigen gelten die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

§ 17 Gasthörer und Jungstudierende

(1) Personen, die eine gewisse künstlerische Eignung glaubhaft machen, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Raum- und Personalkapazitäten zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden. Den Antrag stellen sie im Büro für Studienangelegenheiten an der Hochschule für Musik und Theater. Der Antrag muss sich auf konkrete Lehrveranstaltungen beziehen. Die Zulassung, die für die Dauer eines Semesters ausgesprochen wird, bedarf der Zustimmung des Dozenten. Über die Gasthörerschaft kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(2) Gasthörer sind nicht Mitglied der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Sie haben eine Gebühr nach Maßgabe von § 22 des Landeshochschulgesetzes zu entrichten. Näheres regelt die Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Jugendliche, die ein ordnungsgemäßes Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch allgemein bildende Schulen besuchen, können bis zum Ende ihrer Schulzeit aufgenommen werden, wenn sie eine außerordentliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Fähigkeit in dem von ihnen gewähl-

ten Hauptfach nachweisen (Jungstudierende). Die Aufnahme kann ausgesprochen werden, wenn der Bewerber in der Eignungsprüfung als „geeignet als Jungstudierender“ eingestuft wurde. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 18 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens und der Anschrift;
2. das endgültige Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung oder die endgültige Nichterbringung eines nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweises in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang;
3. die Einschreibung an einer anderen Hochschule;
4. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich gefährden würde;
5. die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Verurteilung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist;
6. den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 28. Oktober 1997 (AmtsBl. M-V 1998 S. 59)³ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 15. Juni 2004 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes mit Ablauf der Anhörungsfrist am 18. September 2004.

Rostock, den 28. September 2004

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Prof. Christfried Göckeritz**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 784

³ Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 38

**Prüfungsordnung
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
für den Bachelor-Studiengang
Maschinenbau**

Vom 13. Juli 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Noten für Module
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor Thesis
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeit
- § 15 Bachelor Thesis
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelorprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Wichtungen zur Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote
- Anlage 3 Diploma Supplement

I. Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang³

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein Ingenieurpraktikum und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor Thesis.

(2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Zum Studium gehören berufspraktische Ausbildungsabschnitte, wie das Vorpraktikum und das Ingenieurpraktikum. Das Vorpraktikum im Umfang von zwölf Wochen, von dem mindestens vier Wochen vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten sind, muss für die Zulassung zur Bachelor Thesis nachgewiesen werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Aus-

bildung wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(4) In der vorlesungsfreien Zeit am Ende des vierten und zu Beginn des fünften Fachsemesters liegt das Ingenieurpraktikum. Ein Ingenieurpraktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Wismar geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens zwölf Wochen abgeleistet wird. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Ingenieurpraktikum.

(5) Im sechsten Fachsemester erfolgt die Anfertigung der Bachelor Thesis und die Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von § 15 Abs. 8 bis 10.

(6) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzu-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Maschinenbau dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

legen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) zusammen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Das Prüfungsgebiet einer Modulprüfung ist vom Umfang so festzulegen, dass sein Bestehen zur Voraussetzung eines Weiterstudiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(5) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weiter gehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 10. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Ingenieurpraktikum erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelor Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere

auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Noten für Module

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Wichtung (vergleiche Anlage 2) nach Ermittlung der Note der letzten Prüfungsleistung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note für das Modul lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 25) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note für das Modul.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6 Prüfungstermine

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des sechsten Fachsemesters gemäß § 1 Abs. 5 abgelegt werden. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 2 Abs. 5) erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit anzubieten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 ff. erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor Thesis zu informieren. Ihm sind weiterhin für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(4) Dem Kandidaten ist bekanntzugeben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelorprüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 7 Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich gemäß § 20 Abs. 3 zu einer Prüfung zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Bachelorprüfung um mehr als zwei Semester, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gelten diese als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gilt der Meldetermin der Bachelorprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor Thesis. Versäumnisgründe, die der Student nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 4 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachstudienaufenthalt bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der zuständige Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen vom Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten dann als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung

gung der Bachelor Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 2 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor Thesis

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 wenigstens mit befriedigend bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für einzelne Modulprüfungen gelten die Wiederholungstermine der Bachelorprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Die Bachelor Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor Thesis in der in § 15 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. mündliche Prüfungen (§ 12),
2. schriftliche Prüfungen als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
3. Projektarbeiten mit Dokumentation und Präsentation (§ 14),
4. alternative Prüfungsleistungen.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen (APL) können unter anderem

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- experimentelle Arbeiten,
- Diskussionsleitungen,
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe,
- Kolloquien,
- sonstige schriftliche Arbeiten

sein.

(3) Sind für die in den §§ 22 und 23 dargestellten Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart vorgesehen, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungs-

leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unter- und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung

und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind mindestens im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich dann als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Arbeitsbelastung für Projektarbeiten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Bachelor Thesis

(1) Die Bachelor Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelorstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Bearbeitung der Bachelor Thesis wird zugelassen, wer 150 Credits (CR) erreicht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(2) Die Bachelor Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar in einem für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 7 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Bachelor Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden. Dann sollte die Verlängerung in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Bachelor Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor Thesis die Anfertigung von Modellen erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objektes abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Fachbereiches Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor Thesis wird unter Berücksichtigung von Absatz 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten unter Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor Thesis wird vor einer Kommission durchgeführt, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. Sie besteht aus den Prüfern gemäß Abs. 7. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. In Ausnahmefällen kann das Kolloquium auf Antrag auch nicht öffentlich durchgeführt werden.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Bachelor Thesis. In diesem Fall sind die Bachelor Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird ein für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Die Amtszeit des studentischen

Mitgliedes des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Bachelorprüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, Prüfungsabschnitten und zur Bachelor Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 2 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertiggestellten Bachelor Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Student kann für die Bachelor Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Bachelor-Studiengängen Maschinenbau oder einem verwandten Bachelor-Studiengang anderer Hochschulen im In- und Ausland können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festgestellt, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Maschinenbau an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Eine Abstimmung hierüber kann durch eine Hochschulvereinbarung oder vor dem Hochschulwechsel individuell in einem Lehrvertrag vereinbart werden. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern. Dabei wird das ECTS angewendet. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Diplom-Studiengängen Maschinenbau oder verwandten Diplom-Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 festgestellt ist. Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor

Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert und
3. ein vorgeschriebenes Vorpraktikum gemäß § 1 Abs. 3 abgeleistet hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (§ 22) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat im letzten Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule Wismar eingeschrieben war.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist (§ 7 Abs. 1) schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3, jedoch erst beim Antrag auf Zulassung zur Bachelor Thesis
3. der Nachweis der jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
4. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Studienordnung
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland
7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule entweder die Bachelorprüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zu oder die Ablegung der Bachelorprüfung oder der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

(5) Der Kandidat gilt als zur Bachelorprüfung gemeldet, wenn er sich zur letzten Modulprüfung der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 gemeldet hat.

II. Bachelorprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird in der Regel mit der Bachelor Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Für erfolgreich abgelegte Modulprüfungen und die Bachelor Thesis mit dem Kolloquium werden insgesamt 180 Credits (CR) gemäß dem ECTS vergeben. Näheres regelt die Anlage 1.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn alle in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(3) Bei Modulen mit Laborpraktika ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen eine Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung. Die erfolgreiche Teilnahme an den Laborpraktika wird durch einen Praktikumschein nachgewiesen.

§ 23

Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die sich aus den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen zusammensetzen.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das Modul angeboten werden.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst ferner die Bachelor Thesis (§ 15) mit einer Arbeitsbelastung von 450 Stunden und das dazugehörige Kolloquium (§ 15 Abs. 8).

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Noten für die Module gemäß § 23 und der Note der Bachelor Thesis mit Kolloquium. Die Noten für die Module gehen mit einem Anteil von 75 %, die Bachelor Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein.

(2) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Noten für die Module der Bachelorprüfung, das Thema der Bachelor Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 3. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „BEng“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen woll-

te, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getre-

ten war. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studenten findet diese Prüfungsordnung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die vorläufig genehmigte Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Maschinenbau tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung mit dem Bachelor-Studiengang Maschinenbau begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellen.

§ 30

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, vom 17. Juni 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 13. Juli 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. November 2004).

Wismar, den 13. Juli 2004

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 788

Anlage 1

Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Maschinenbau

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I + Informatik / Grundlagen I	<u>K180</u> PS	12											12
PM 02	Mathematik II			<u>K180</u> PS	6									6
PM 03	Informatik / Grundlagen II + III			<u>PS</u>	2	<u>1)</u> PS	2							4
PM 04	Physik	<u>K120</u>	2	<u>K180</u> PS	4									6
PM 05	Technische Mechanik / Statik + Technische Mechanik I	<u>K120</u>	6	<u>K120</u>	6									12
PM 06	Technische Mechanik II					<u>K180</u>	4							4
PM 07	Maschinenelemente / CAD	<u>K120</u>	4	<u>KE60</u>	4	<u>K180</u>	4							12
PM 08	Werkstoffkunde	<u>K120</u>	4	<u>K120</u> PS	4									8
PM 09	Fertigungstechnik / Grundlagen			<u>K120 + PS</u>	4	<u>K120</u> PS	4							8
PM 10	Thermodynamik / Strömungslehre					<u>K180</u>	8							8
PM 11	E-Technik / Grundlagen					<u>K150</u> PS	4							4
PM 12	Umwelt und Technik					<u>K90</u>	2							2
PM 13	Betriebswirtschaftslehre I					<u>K90</u>	2							2
PM 14	Projekt A					<u>PA</u>	2							2
PM 15	Statistische Methoden							<u>K120</u> PS	2					2
PM 16	BWL II / Erzeugniskosten							<u>K180</u>	4					4
PM 17	Maschinendynamik + Antriebsysteme							<u>K180</u> PS	4					4
PM 18	Angewandte Informatik							<u>1)</u> PS	3					3
PM 19	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik + Fertigungsmesstechnik I							<u>K180</u> PS	5					5
PM 20	Kraft- und Arbeitsmaschinen / Energietechnik							<u>K150</u> PS	4					4
PM 21	Elektrische Maschinen und Antriebe							<u>K120</u> PS	2					2
PM 22	Technisches Englisch							<u>K120</u>	4					4
PM 23	Projekt B							<u>PA</u>	2					2
PM 24	Modellbildung / Simulation							<u>1)</u> PS		2				2
PM 25	Werkzeugmaschinen / Robotik							<u>K120</u> PS		5				5
PM 26	P1: Kunststofftechnik							<u>K120</u> PS		5				5
	P2: Automatisierungstechnik							<u>K180</u> PS						
PM 27	Projekt C							<u>PA</u>		2				2
PM 28	Ingenieurpraktikum							<u>SBA</u>		12				12
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog									s. Katalog	s. Kat.			4
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog											s. Katalog	s. Kat.	
PM 29	CAD / FEM											<u>2)</u> PS	5	5

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 30	P1: Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien											K120 PS	5	5
	P2: Fortgeschrittene Anwendungsprogrammierung											3) PS		
PM 31	P1: Entwicklungsmethodik											K120	5	5
	P2: Mechatronik											1) PS		
PM 32	Bachelor- Thesis einschl. Kolloquium												15	15
Σ Credits			28		30		32		a) 28 b) 30		a) 32 b) 30		30	180

Im Rahmen der Pflichtmodule PM 26, PM 30 und PM 31 entscheidet sich der Studierende für eines der Profile

- P1 Produktentwicklung und Kunststofftechnik,
- P2 Maschinenbauinformatik.

Diese Wahl ist für alle drei genannten Pflichtmodule einheitlich zu treffen.

Der folgende Katalog enthält die angebotenen Wahlpflichtmodule. Es sind entweder a) zwei verschiedene Module WPM01 und WPM02 mit jeweils 2 CR oder b) ein Modul WPM01 mit 4 CR auszuwählen. Im Fall b) entfällt WPM02.

Jeder Modul kann im Verlauf des Bachelorstudiums nur einmal belegt werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul	CR	Prüfung PV	Semester
Konstruktionstechnik/CAD/Innovationsmethodik	4	MP30 o. KE60 o. SBA60 PS	6.
Getriebetechnik I	4	K180	6.
Hydraulik/ Pneumatik/Anlagentechnik	4	K120	5.
Automatisierungstechnik	4	K180 PS	6.
Fertigungsverfahren/Fertigungsmesstechnik II	4	K180 PS	6.
Kraft- und Heizwerkstechnik	4	K180 o. SBA60 o. MP30 PS	6.
Stahl- und Leichtbau	4	K180 o. MP30 o. SBA60	5.
Energiewirtschaft/Energiesparteknik	2	K180	6.
Produktionsautomatisierung	2	K120	5.
Instandhaltung/technische Diagnostik	2	MP30	5.
Schweißtechnologie	2	MP30 PS	5.
Technik und Einsatz regenerativer Energien	2	K120 o. KO30 o. SBA30	5.

- 1) K120 o. MP30 o. RP30
- 2) K180 o. MP30 o. PA
- 3) K120 o. MP30 o. RP60

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Weiteres regelt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

Erläuterungen:

- KE n Konstruktiver Entwurf (Arbeitsbelastung n Stunden)
- MP n mündliche Prüfung (Dauer n Minuten)
- K n Klausur, schriftliche Prüfung (Dauer n Minuten)
- RP n Rechnerprogramm (Arbeitsbelastung n Stunden)
- SBA n Schriftliche Belegarbeit (Arbeitsbelastung n Stunden)
- KO n Kolloquium (Dauer n Minuten)
- PS Praktikumsschein
- PA Projektarbeit mit Dokumentation und Präsentation (Arbeitsbelastung 60 Stunden)

- PV Prüfungsvorleistung
- PM Pflichtmodul
- WPM Wahlpflichtmodul
- CR Credits

Anlage 2

Wichtungen zur Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote

Modul		PL Nr.	Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung	Wichtung der PL für Modulnote (§ 4) %	Wichtung der Modulnote für Gesamtnote (§ 25) %
PM 01	Mathematik I und Informatik/Grundlagen I	1	Mathematik I und Informatik/Grundlagen I	100	6
PM 02	Mathematik II	2	Mathematik II	100	3
PM 03	Informatik/Grundlagen II und III	3	Informatik/Grundlagen II und III	100	2
PM 04	Physik	4	Physik	100	3
PM 05	Technische Mechanik/ Statik + Technische Mechanik I	5	Technische Mechanik I	100	6
PM 06	Technische Mechanik II	6	Technische Mechanik II	100	2
PM 07	Maschinenelemente/ CAD	7	Maschinenelemente I	25	6
		8	Maschinenelemente II	25	
		9	Maschinenelemente III	50	
PM 08	Werkstoffkunde	10	Werkstoffkunde	100	4
PM 09	Fertigungstechnik/ Grundlagen	11	Fertigungstechnik/ Grundlagen	100	4
PM 10	Thermodynamik/ Strömungslehre	12	Thermodynamik/ Strömungslehre	100	4
PM 11	E-Technik/ Grundlagen	13	E-Technik/ Grundlagen	100	2
PM 12	Umwelt und Technik	14	Umwelt und Technik	100	1
PM 13	Betriebswirtschaftslehre I	15	Betriebswirtschaftslehre I	100	1
PM 14	Projekt A	16	Projekt A	100	1
PM 15	Statistische Methoden	17	Statistische Methoden	100	1
PM 16	BWL II/ Erzeugniskosten	18	BWL II/ Erzeugniskosten	100	2
PM 17	Maschinendynamik + Antriebssysteme	19	Maschinendynamik + Antriebssysteme	100	2
PM 18	Angewandte Informatik	20	Angewandte Informatik	100	2
PM 19	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik + Fertigungsmesstechnik I	21	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik + Fertigungsmesstechnik I	100	2
PM 20	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik	22	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik	100	2
PM 21	Elektrische Maschinen und Antriebe	23	Elektrische Maschinen und Antriebe	100	1
PM 22	Technisches Englisch	24	Technisches Englisch	100	2
PM 23	Projekt B	25	Projekt B	100	1

Modul		PL Nr.	Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung	Wichtung der PL für Modulnote (§ 4) %	Wichtung der Modul- note für Gesamtnote (§ 25) %
PM 24	Modellbildung/ Simulation	26	Modellbildung/ Simulation	100	1
PM 25	Werkzeugmaschinen/ Robotik	27	Werkzeugmaschinen/ Robotik	100	2
PM 26	P1: Kunststofftechnik	28	P1: Kunststofftechnik	100	2
	P2: Automatisierungstechnik		P2: Automatisierungstechnik		
PM 27	Projekt C	29	Projekt C	100	1
PM 28	Ingenieurpraktikum	30	Ingenieurpraktikum	100	1
PM 29	CAD / FEM	31	CAD / FEM	100	2
PM 30	P1: Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien	32	P1: Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien	100	2
	P2: Fortgeschrittene Anwendungsprogrammierung		P2: Fortgeschrittene Anwendungsprogrammierung		
PM 31	P1: Entwicklungsmethodik	33	P1: Entwicklungsmethodik	100	2
	P2: Mechatronik		P2: Mechatronik		
PM 32	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium	34	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium	100	25
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog	35	Wahlpflichtmodul aus Katalog	100	2 *)
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog	36	Wahlpflichtmodul aus Katalog	100	
Σ					100

Erläuterungen:

CP - Kreditpunkte

P1 – Profil Produktentwicklung und Kunststofftechnik

P2 – Profil Maschinenbauinformatik

*) Kumulative Angaben für alle ausgewählten Module. Die Wichtung der Modulnote für die Gesamtnote beträgt: 1 % bei Wahlpflichtmodulen mit zwei CP und 2 % bei Wahlpflichtmodulen mit vier CR.

ANLAGE 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Engineering (BEng)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Engineering (BEng)
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Mechanical Engineering
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Wismar University of Technology, Business and Design
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3 year, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences). A 12-week obligatory practical period must be performed. 4 weeks of the practical period must be completed prior beginning of the first semester.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 3 years

4.2 Program Requirements:

The program combines thorough expertise in Mathematics and Science with a broad knowledge in technical disciplines relevant for mechanical engineers and key qualifications (such as ability to co-operate in teams, presentation techniques, technical English). Throughout the program these skills are applied to practical engineering problems in order to develop problem-solving capability. Integrated practical work (industrial placement) is required.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral). and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to the Master Programme in Mechanical Engineering

5.2 Professional Status:

The BEng degree qualifies graduates to exercise professional work in the field of Mechanical Engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.mb.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr. A. Kossow
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

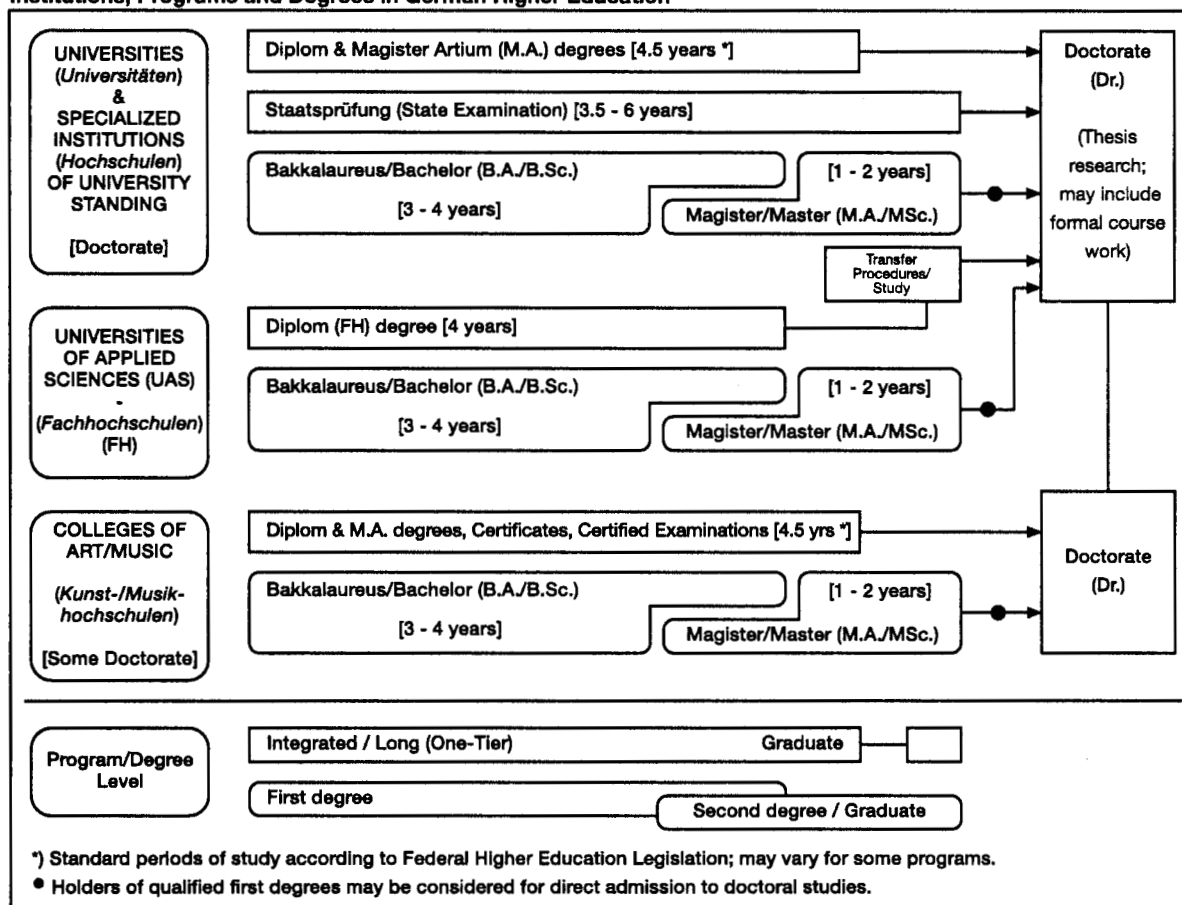
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Prüfungsordnung
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
für den dualen Bachelor-Studiengang
Maschinenbau**

Vom 13. Juli 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Noten für Module
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor Thesis
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeit
- § 15 Bachelor Thesis
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelorprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Wichtungen zur Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote
- Anlage 3 Diploma Supplement

I. Allgemeines³

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Im dualen Bachelor-Studiengang wird das wissenschaftliche Hochschulstudium mit einer betrieblichen Ausbildung zur Vorbereitung auf eine externe IHK-Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf verknüpft. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst sechs theoretische Fachsemester an der Hochschule Wismar, Praktika zur Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung vor der IHK zu Schwerin, Ingenieurpraktika und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor Thesis.

(2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Zum Studium gehören berufspraktische Ausbildungsabschnitte, die die berufliche Ausbildung in den vorgesehenen Berufen und das Ingenieurpraktikum beinhalten. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Praktikum.

(4) Die ersten beiden Semester im dualen Studiengang beinhalten vorwiegend die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung vor der IHK, die sich aus berufspraktischen Bestandteilen im Betrieb und berufspraktischen und -theoretischen Bestandteilen im Schweriner Ausbildungszentrum (SAZ) auf der Grundlage von speziellen Ausbildungsrahmenplänen zusammensetzt. Im zweiten Studienjahr beginnen die Studierenden mit dem ersten theoretischen Fachsemester an der Hochschule Wismar. Die Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung wird in den vorlesungsfreien Zeiten des zweiten und dritten Ausbildungsjahres fortgesetzt, die Abschlussprüfung im entsprechenden Beruf erfolgt am Ende des dritten Stu-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Die Prüfungsordnung des dualen Bachelor-Studienganges Maschinenbau dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

dienjahres extern vor der IHK. Die Prüfungshoheit für die Abschlussprüfung liegt im Verantwortungsbereich der IHK zu Schwerin.

(5) Zu Beginn des siebenten und zwischen dem siebenten und achten Studiensemester liegt das Ingenieurpraktikum, welches ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Wismar geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt ist, der im dualen Studium in der Regel im Praktikumsbetrieb mit einem Umfang von zehn Wochen abgeleistet wird. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Praktikum.

(6) Im achten Semester erfolgt die Anfertigung der Bachelor Thesis und die Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von § 15 Abs. 8 bis 10.

(7) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzugeben. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) zusammen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Das Prüfungsgebiet einer Modulprüfung ist vom Umfang so festzulegen, dass sein Bestehen zur Voraussetzung eines Weiterstudiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(5) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 10. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Ingenieurpraktikum erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelor Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Noten für Module

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Wichtung (vergleiche Anlage 2) nach Ermittlung der Note der letzten Prüfungsleistung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note für das Modul lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 25) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note für das Modul.

§ 5**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6**Prüfungstermine**

(1) Die Bachelorprüfung im dualen Bachelor-Studiengang soll bis zum Ende des achten Studiensemesters gemäß § 1 Abs. 6 abgelegt werden. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 2 Abs. 6) erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit anzubieten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 ff. erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor Thesis zu informieren. Ihm sind weiterhin für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(4) Dem Kandidaten ist bekanntzugeben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelorprüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 7**Meldefristen und Fristüberschreitung**

(1) Der Kandidat hat sich gemäß § 20 Abs. 3 zu einer Prüfung zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwi-

schen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Bachelorprüfung um mehr als zwei Semester, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gelten diese als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gilt der Meldetermin der Bachelorprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor Thesis. Versäumnisgründe, die der Student nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 4 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachstudienaufenthalt bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der zuständige Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen vom Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 8**Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten dann als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe

dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 2 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor Thesis

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer

bestandene Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 wenigstens mit befriedigend bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für einzelne Modulprüfungen gelten die Wiederholungstermine der Bachelorprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Die Bachelor Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor Thesis in der in § 15 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. mündliche Prüfungen (§ 12);
2. schriftliche Prüfungen als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13);
3. Projektarbeiten mit Dokumentation und Präsentation (§ 14);
4. alternative Prüfungsleistungen.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen (APL) können unter anderem

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- experimentelle Arbeiten,

- Diskussionsleitungen,
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe,
- Kolloquien,
- sonstige schriftliche Arbeiten

sein.

(3) Sind für die in den §§ 22 und 23 dargestellten Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart vorgesehen, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

(4) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unter- und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind mindestens im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich dann als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Arbeitsbelastung für Projektarbeiten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Bachelor Thesis

(1) Die Bachelor Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das duale Bachelorstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Bearbeitung der Bachelor Thesis wird zugelassen, wer 150 Credits (CR) erreicht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(2) Die Bachelor Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar in einem für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 7 festgelegten Termine ein

Thema für die Bachelor Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor Thesis machen. Im dualen Bachelor-Studiengang soll vorzugsweise ein betriebliches Thema im Praktikumsunternehmen bearbeitet werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Bachelor Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Prüfungsleistungen und Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden. Dann sollte die Verlängerung in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Bachelor Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für Bachelor Thesis die Anfertigung von Modellen erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objektes abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Fachbereiches Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor Thesis wird unter Berücksichtigung von Absatz 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten unter Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor Thesis wird einer Kommission zur Bewertung übergeben, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. Sie besteht aus den Prüfern gemäß Abs. 7. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. In Ausnahmefällen kann das Kolloquium auf Antrag auch nichtöffentlich durchgeführt werden.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Bachelor Thesis. In diesem Fall sind die Bachelor Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird ein für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Bachelorprüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, Prüfungsabschnitten und zur Bachelor Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 2 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertiggestellten Bachelor Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis

13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Student kann für die Bachelor Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Bachelor-Studiengängen Maschinenbau oder einem verwandten Bachelor-Studiengang anderer Hochschulen im In- und Ausland können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festgestellt, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des dualen Bachelor-Studienganges Maschinenbau an der Hochschule Wismar im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Eine Abstimmung hierüber kann durch eine Hochschulvereinbarung oder vor dem Hochschulwechsel individuell in einem Lehrvertrag vereinbart werden. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern. Dabei wird das ECTS angewendet. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Diplom-Studiengängen Maschinenbau oder verwandten Diplom-Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 festgestellt ist. Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial ge-

stützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den dualen Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert und
3. ein vorgeschriebenes Praktikum gemäß § 1 Abs. 3 abgeleistet hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (§ 22) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat im letzten Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule Wismar eingeschrieben war.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist (§ 7 Abs. 1) schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3, jedoch erst beim Antrag auf Zulassung zur Bachelor Thesis
3. der Nachweis der jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
4. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Studienordnung
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland
7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule entweder die Bachelorprüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zu oder die Ablegung der Bachelorprüfung oder der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

(5) Der Kandidat gilt als zur Bachelorprüfung gemeldet, wenn er sich zur letzten Modulprüfung der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 gemeldet hat.

II. Bachelorprüfung**§ 21****Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird in der Regel mit der Bachelor Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Für erfolgreich abgelegte Modulprüfungen und die Bachelor Thesis mit dem Kolloquium werden insgesamt 180 Credits (CR) gemäß dem ECTS vergeben. Näheres regelt die Anlage 1.

§ 22**Prüfungsvorleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn alle in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(3) Bei Modulen mit Laborpraktika ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen eine Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung. Die erfolgreiche Teilnahme an den Laborpraktika wird durch einen Praktikumsschein nachgewiesen.

§ 23**Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die sich aus den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen zusammensetzen.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das Modul angeboten werden.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst ferner die Bachelor Thesis (§ 15) mit einer Arbeitsbelastung von 450 Stunden und das dazugehörige Kolloquium (§ 15 Abs. 8).

§ 24**Zusatzmodule**

Der Kandidat kann sich Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfungen in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Noten für die Module gemäß § 23 und der Note der Bachelor Thesis mit Kolloquium. Die Noten für die Module gehen mit einem Anteil von 75 %, die Bachelor Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein.

(2) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Noten für die Module der Bachelorprüfung, das Thema der Bachelor Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse der Fachprüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 3. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)

- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „BEng“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studenten findet diese Prüfungsordnung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die vorläufig genehmigte Prüfungsordnung des Dualen Bachelor-Studienganges Maschinenbau tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung mit dem Dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellen.

§ 30

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, vom 17. Juni 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 13. Juli 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. November 2004).

Wismar, den 13. Juli 2004

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1

Prüfungsplan Dualer Bachelor-Studiengang Maschinenbau

Modul		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I + Informatik / Grundlagen I	<u>K180</u> PS	12											12
PM 02	Mathematik II			<u>K180</u> PS	6									6
PM 03	Informatik / Grundlagen II + III			<u>PS</u>	2	<u>1)</u> PS	2							4
PM 04	Physik	<u>K120</u>	2	<u>K180</u> PS	4									6
PM 05	Technische Mechanik / Statik + Technische Mechanik I	<u>K120</u>	6	<u>K120</u>	6									12
PM 06	Technische Mechanik II					<u>K180</u>	4							4
PM 07	Maschinenelemente / CAD	<u>K120</u>	4	<u>KE80</u>	4	<u>K180</u>	4							12
PM 08	Werkstoffkunde	<u>K120</u>	4	<u>K120</u> PS	4									8
PM 09	Fertigungstechnik / Grundlagen			<u>K120 + PS</u>	4	<u>K120</u> PS	4							8
PM 10	Thermodynamik / Strömungslehre					<u>K180</u>	8							8
PM 11	E-Technik / Grundlagen					<u>K150</u> PS	4							4
PM 12	Umwelt und Technik					<u>K90</u>	2							2
PM 13	Betriebswirtschaftslehre I					<u>K90</u>	2							2
PM 14	Projekt A					<u>PA</u>	2							2
PM 15	Statistische Methoden							<u>K120</u> PS	2					2
PM 16	BWL II / Erzeugniskosten							<u>K180</u>	4					4
PM 17	Maschinendynamik + Antriebssysteme							<u>K180</u> PS	4					4
PM 18	Angewandte Informatik							<u>1)</u> PS	3					3
PM 19	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik + Fertigungsmesstechnik I							<u>K180</u> PS	5					5
PM 20	Kraft- und Arbeitsmaschinen / Energie- technik							<u>K150</u> PS	4					4
PM 21	Elektrische Maschinen und Antriebe							<u>K120</u> PS	2					2
PM 22	Technisches Englisch							<u>K120</u>	4					4
PM 23	Projekt B							<u>PA</u>	2					2
PM 24	Modellbildung / Simulation							<u>1)</u> PS	2					2
PM 25	Werkzeugmaschinen / Robotik							<u>K120</u> PS	5					5
PM 26	P1: Kunststofftechnik							<u>K120</u> PS	5					5
	P2: Automatisierungstechnik							<u>K180</u> PS						
PM 27	Projekt C							<u>PA</u>	2					2
PM 28	Ingenieurpraktikum							<u>SBA</u>	12					12
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog							s. Katalog	s. Kat.					4
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog									s. Katalog	s. Kat.			
PM 29	CAD / FEM											<u>2)</u> PS	5	5

Modul		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 30	P1: Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien											K120 PS	5	5
	P2: Fortgeschrittene Anwendungsprogrammierung											3) PS		
PM 31	P1: Entwicklungsmethodik											K120	5	5
	P2: Mechatronik											1) PS		
PM 32	Bachelor- Thesis einschl. Kolloquium												15	15
Σ Credits			28		30		32		a) 28 b) 30		a) 32 b) 30		30	180

Im Rahmen der Pflichtmodule PM 26, PM 30 und PM 31 entscheidet sich der Studierende für eines der Profile

P1 Produktentwicklung und Kunststofftechnik,

P2 Maschinenbauinformatik.

Diese Wahl ist für alle drei genannten Pflichtmodule einheitlich zu treffen.

Der folgende Katalog enthält die angebotenen Wahlpflichtmodule. Es sind entweder a) zwei verschiedene Module WPM01 und WPM02 mit jeweils zwei CR oder b) ein Modul WPM01 mit vier CR auszuwählen. Im Fall b) entfällt WPM02.

Jeder Modul kann im Verlauf des Bachelorstudiums nur einmal belegt werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul	CR	Prüfung PV	Semester
Konstruktionstechnik/CAD/Innovationmethodik	4	MP30 o. KE60 o. SBA60 PS	6
Getriebetechnik I	4	K180	6
Hydraulik/ Pneumatik/Anlagentechnik	4	K120	5
Automatisierungstechnik	4	K180 PS	6
Fertigungsverfahren/Fertigungsmeßtechnik II	4	K180 PS	6
Kraft- und Heizwerkstechnik	4	K180 o. SBA60 o. MP30 PS	6
Stahl- und Leichtbau	4	K180 o. MP30 o. SBA60	5
Energiewirtschaft/Energiesparteknik	2	K180	6
Produktionsautomatisierung	2	K120	5
Instandhaltung/technische Diagnostik	2	MP30	5
Schweißtechnologie	2	MP30 PS	5
Technik und Einsatz regenerativer Energien	2	K120 o. KO30 o. SBA30	5

1) K120 o. MP30 o. RP30

2) K180 o. MP30 o. PA

3) K120 o. MP30 o. RP60

Sind bei den PV oder PL Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart angegeben, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Weiteres regelt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

Erläuterungen:

KE n	Konstruktiver Entwurf (Arbeitsbelastung n Stunden)	PV	Prüfungsvorleistung
MP n	mündliche Prüfung (Dauer n Minuten)	PM	Pflichtmodul
K n	Klausur, schriftliche Prüfung (Dauer n Minuten)	WPM	Wahlpflichtmodul
RP n	Rechnerprogramm (Arbeitsbelastung n Stunden)	CR	Credits
SBA n	Schriftliche Belegarbeit (Arbeitsbelastung n Stunden)		
KO n	Kolloquium (Dauer n Minuten)		
PS	Praktikumsschein		
PA	Projektarbeit mit Dokumentation und Präsentation (Arbeitsbelastung 60 Stunden)		

Anlage 2

Wichtungen zur Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote

Modul		PL Nr.	Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung	Wichtung der PL für Modulnote (§ 4) %	Wichtung der Modulnote für Gesamtnote (§ 25) %
PM 01	Mathematik I und Informatik/Grundlagen I	1	Mathematik I und Informatik/Grundlagen I	100	6
PM 02	Mathematik II	2	Mathematik II	100	3
PM 03	Informatik/Grundlagen II und III	3	Informatik/Grundlagen II und III	100	2
PM 04	Physik	4	Physik	100	3
PM 05	Technische Mechanik/ Statik + Technische Mechanik I	5	Technische Mechanik I	100	6
PM 06	Technische Mechanik II	6	Technische Mechanik II	100	2
PM 07	Maschinenelemente/ CAD	7	Maschinenelemente I	25	6
		8	Maschinenelemente II	25	
		9	Maschinenelemente III	50	
PM 08	Werkstoffkunde	10	Werkstoffkunde	100	4
PM 09	Fertigungstechnik/ Grundlagen	11	Fertigungstechnik/ Grundlagen	100	4
PM 10	Thermodynamik/ Strömungslehre	12	Thermodynamik/ Strömungslehre	100	4
PM 11	E-Technik/ Grundlagen	13	E-Technik/ Grundlagen	100	2
PM 12	Umwelt und Technik	14	Umwelt und Technik	100	1
PM 13	Betriebswirtschaftslehre I	15	Betriebswirtschaftslehre I	100	1
PM 14	Projekt A	16	Projekt A	100	1
PM 15	Statistische Methoden	17	Statistische Methoden	100	1
PM 16	BWL III/ Erzeugniskosten	18	BWL III/ Erzeugniskosten	100	2
PM 17	Maschinendynamik + Antriebssysteme	19	Maschinendynamik + Antriebssysteme	100	2
PM 18	Angewandte Informatik	20	Angewandte Informatik	100	2
PM 19	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik + Fertigungsmesstechnik I	21	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik + Fertigungsmesstechnik I	100	2
PM 20	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik	22	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik	100	2
PM 21	Elektrische Maschinen und Antriebe	23	Elektrische Maschinen und Antriebe	100	1
PM 22	Technisches Englisch	24	Technisches Englisch	100	2
PM 23	Projekt B	25	Projekt B	100	1

Modul		PL Nr.	Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung	Wichtung der PL für Modulnote (§ 4) %	Wichtung der Modulnote für Gesamtnote (§ 25) %
PM 24	Modellbildung/ Simulation	26	Modellbildung/ Simulation	100	1
PM 25	Werkzeugmaschinen/ Robotik	27	Werkzeugmaschinen/ Robotik	100	2
PM 26	P1: Kunststofftechnik	28	P1: Kunststofftechnik	100	2
	P2: Automatisierungstechnik		P2: Automatisierungstechnik		
PM 27	Projekt C	29	Projekt C	100	1
PM 28	Ingenieurpraktikum	30	Ingenieurpraktikum	100	1
PM 29	CAD / FEM	31	CAD / FEM	100	2
PM 30	P1: Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien	32	P1: Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien	100	2
	P2: Fortgeschrittene Anwendungsprogrammierung		P2: Fortgeschrittene Anwendungsprogrammierung		
PM 31	P1: Entwicklungsmethodik	33	P1: Entwicklungsmethodik	100	2
	P2: Mechatronik		P2: Mechatronik		
PM 32	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium	34	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium	100	25
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog	35	Wahlpflichtmodul aus Katalog	100	2 *)
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog	36	Wahlpflichtmodul aus Katalog	100	
Σ					100

Erläuterungen:

CP - Kreditpunkte

P1 – Profil Produktentwicklung und Kunststofftechnik

P2 – Profil Maschinenbauinformatik

*) Kumulative Angaben für alle ausgewählten Module. Die Wichtung der Modulnote für die Gesamtnote beträgt: 1 % bei Wahlpflichtmodulen mit zwei CP und 2 % bei Wahlpflichtmodulen mit vier CR.

ANLAGE 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 First Name:**
«Vorname»
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Engineering (BEng)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Engineering (BEng)
- 2.1 Main Field(s) of Study:**
Mechanical Engineering
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Wismar University of Technology, Business and Design
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (3 years at university), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

4 year, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 4 years

4.2 Program Requirements:

The program is a combination of vocational training in a company (1 year) and a regular Bachelor program at the university (3 years). The academic part of the program combines thorough expertise in Mathematics and Science with a broad knowledge in technical disciplines relevant for mechanical engineers and key qualifications (such as ability to co-operate in teams, presentation techniques, technical English). Throughout the program these skills are applied to practical engineering problems in order to develop problem-solving capability. Integrated practical work (industrial placement) is required.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to the Master Programme in Mechanical Engineering

5.2 Professional Status:

The BEng degree qualifies graduates to exercise professional work in the field of Mechanical Engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.mb.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr. A. Kossow
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM ¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* ²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

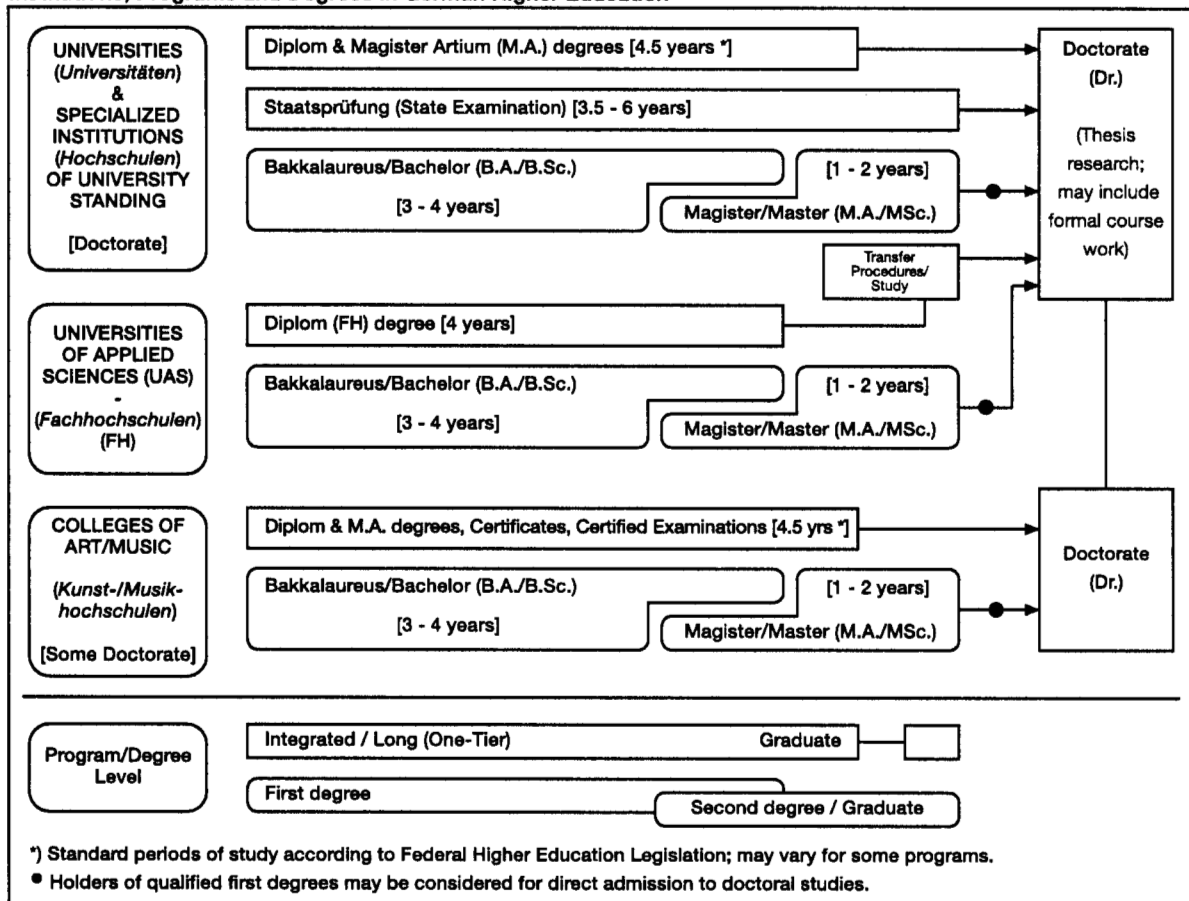
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



^{*}) Standard periods of study according to Federal Higher Education Legislation; may vary for some programs.

• Holders of qualified first degrees may be considered for direct admission to doctoral studies.

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Prüfungsordnung
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
für den Master-Studiengang
Maschinenbau**

Vom 13. Juli 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Noten für Module
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen, der Projektarbeit und der Master Thesis
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeit
- § 15 Master Thesis
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Masterprüfung

- § 21 Durchführung der Masterprüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Mastergrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Wichtungen der Noten der Modulprüfungen, der Projektarbeit und der Master Thesis für die Gesamtnote der Masterprüfung
- Anlage 3 Diploma Supplement

I. Allgemeines³

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Masterexamensarbeit - Master Thesis.

(2) Das Studium gliedert sich in Module, eine Projektarbeit und die Master Thesis. Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Ein Modul bildet einen thematischen Schwerpunkt des Studiums und besteht aus einzelnen Lehrgebieten, die sich inhaltlich ergänzen oder aufeinander beziehen.

(4) Die Module des Master-Studienganges Maschinenbau sind der Anlage 1 zu entnehmen. Jedes Modul ist einem der folgenden Kataloge zugeordnet:

Katalog M: Mathematisch-naturwissenschaftliche und technische Methoden und konstruktiv-planerische Methoden

Katalog P: Maschinenbauliche Profilierungen

Katalog G: Allgemeinwissenschaften

(5) Im Verlauf des Studiums sind folgende Module zu belegen: im 1. Studiensemester insgesamt zwei Module aus dem Katalog M, im 2. Studiensemester je ein Modul aus dem Katalog M und dem Katalog P, im 3. Studiensemester zwei Module aus dem

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Die Prüfungsordnung des Master-Studienganges Maschinenbau dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

Katalog P und verteilt über die ersten drei Studiensemester drei Module aus dem Katalog G.

(6) Das 4. Studiensemester dient der Anfertigung der Master Thesis und der Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von §15 Abs. 8 bis 10.

(7) In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits..

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Projektarbeit und der Master Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) zusammen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden.

(3) Eine Modulprüfung umfasst als Prüfungsgebiet die einzelnen Lehrgebiete des Moduls. Das Prüfungsgebiet einer Modulprüfung ist vom Umfang so festzulegen, dass sein Bestehen zur Voraussetzung eines Weiterstudiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(5) Die Zulassung zur Masterprüfung wird nach Maßgabe von § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 10.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Projektarbeit sowie die Master Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Projektarbeit oder die Master Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gege-

benenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung, die Projektarbeit oder die Master Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Noten für Module

(1) Die Note für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Wichtung (vergleiche § 23) nach Ermittlung der Note der letzten Prüfungsleistung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note für das Modul lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 24) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6 Prüfungstermine

(1) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters gemäß § 1 Abs. 6 abgelegt werden. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 2 Abs. 5) erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit anzubieten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach § 22 ff. erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Projektarbeit und der Master Thesis zu informieren. Ihm sind weiterhin für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(4) Dem Kandidaten ist bekanntzugeben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Masterprüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 7 Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich gemäß § 20 Abs. 3 zu einer Prüfung zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Masterprüfung um mehr als zwei Semester, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gilt der Meldetermin der Masterprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Projektarbeit beziehungsweise Master Thesis. Versäumnisgründe, die der Student nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 4 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschul-

gremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachstudienaufenthalt bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der zuständige Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen vom Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten dann als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen, die Anfertigung der Projektarbeit und die Anfertigung der Master Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen

mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 2 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen, der Projektarbeit und der Master Thesis

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 wenigstens mit befriedigend bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für einzelne Modulprüfungen gelten die Wiederholungstermine der Masterprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Die Master Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master Thesis in der in § 15 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für die Projektarbeit.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfungen (§ 12)
2. schriftliche Prüfungen als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
3. Projektarbeiten mit Dokumentation und Präsentation (§ 14)
4. alternative Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen (APL) können unter anderem

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- experimentelle Arbeiten,
- Diskussionsleitungen,
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe,
- Kolloquien und
- sonstige schriftliche Arbeiten

sein.

(3) Sind für die in den §§ 22 und 23 dargestellten Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart vorgesehen, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz

oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unter- und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsarbeit. In der Auseinandersetzung mit einer fächerübergreifenden Problemstellung soll der Kandidat Kreativität, Problemlösungskompetenz und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeitsweise entwickeln sowie Fach- und Methodenkenntnisse erwerben und anwenden.

(2) Die Projektarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar in einem für den Master-Studiengang Maschinenbau relevanten Bereich tätig ist.

(3) Dem Kandidaten wird rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 7 festgelegten Termine ein Thema für die Projektarbeit zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Das Thema für die Projektarbeit erhält der Kandidat zu Beginn des 1. Studiensemesters. Er hat die Projektarbeit bis zum Ende des 3. Studiensemesters fertig zu stellen. Die Arbeitsbelastung für die Projektarbeit beträgt 720 Stunden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Projektarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Projektarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind zu dokumentieren und in Präsentationen vorzustellen und zu verteidigen. Die Bewertung setzt sich zu 75% aus der Note für die Arbeit und zu 25% aus der Note für die Präsentationen zusammen.

(7) Projektarbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich dann als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Master Thesis

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Masterstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsbe-

rechtigten Person gestellt und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar in einem für den Master-Studiengang Maschinenbau relevanten Bereich tätig ist. Soll die Master Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten ein Thema für die Master Thesis zugeteilt, wenn er mindestens 84 CR nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Master Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Modulprüfungen der Masterprüfung sowie die Projektarbeit bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt ein Semester. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Master Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master Thesis die Anfertigung von Modellen erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objektes abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Fachbereiches Maschinenbau / Verfahrens- und Umwelttechnik der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master Thesis wird unter Berücksichtigung von Absatz 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten unter Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master Thesis wird einer Kommission zur Bewertung übergeben, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. Sie besteht aus den Prüfern gemäß Absatz 7. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Master Thesis. In diesem Fall sind die Master Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird ein für den Master-Studiengang Maschinenbau zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss

berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Masterprüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, zur Projektarbeit und zur Master Thesis
6. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
7. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 7, 15 Abs. 7 Satz 6
8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Projektarbeit oder die Master Thesis

9. Zustellung des Themas der Projektarbeit oder der Master Thesis an den Kandidaten

10. Entgegennahme der fertiggestellten Master Thesis

11. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis

12. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Student kann für die Master Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen Maschinenbau oder einem verwandten Master-Studiengang anderer Hochschulen im In- und Ausland können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festgestellt, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Maschinenbau an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Eine Abstimmung hierüber kann durch eine Hochschulvereinbarung oder vor dem Hochschulwechsel individuell in einem Lehrvertrag vereinbart werden. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern. Dabei wird das ECTS-System angewendet. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Diplom-Studiengängen Maschinenbau oder verwandten Diplom-Studiengängen an Hochschulen des In- und Auslandes werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 festgestellt

ist. Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. über den Studienabschluss „Bachelor of Engineering (BEng)“, „Bachelor of Science (BSc)“, „Diplom-Ingenieur/in (FH)“ oder „Diplom-Ingenieur/in“ in einem Studiengang Maschinenbau oder einem verwandten Studiengang einer deutschen oder ausländischen Hochschule verfügt, diesen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser erworben hat und für den Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (§ 22) erbracht hat.

Näheres regelt eine Zulassungsordnung des Masterstudienganges Maschinenbau.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat im letzten Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule Wismar eingeschrieben war.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist (§ 7 Abs. 1) schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen

oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. ein Zeugnis eines in Absatz 1 genannten Studienabschlusses
2. der Nachweis der jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
3. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Studienordnung
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Masterprüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zu oder die Ablegung der Masterprüfung oder der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

(5) Der Kandidat gilt als zur Masterprüfung gemeldet, wenn er sich zur letzten Modulprüfung der Masterprüfung gemäß Absatz 3 gemeldet hat.

II. Masterprüfung

§ 21

Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Masterprüfung wird in der Regel mit der Master Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(2) Für nachgewiesene Prüfungsvorleistungen, erfolgreich abgelegte Modulprüfungen, die Projektarbeit und die Master Thesis mit dem Kolloquium werden 120 Credits (CR) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben. Näheres regelt die Anlage 1.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die Masterprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn alle in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(3) In der Regel gehört zu den Modulen ein studienbegleitendes Assessment als Prüfungsvorleistung.

(4) Bei Modulen mit Laborpraktika ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen eine Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung. Die erfolgreiche Teilnahme an den Laborpraktika wird durch einen Praktikumsschein nachgewiesen.

§ 23

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, die sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 und 5 aus den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen zusammensetzen.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Modul nach Maßgabe von Anlage 1 zugeordneten Lehrgebiete.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für den Modul angeboten werden.

(4) Die Masterprüfung umfasst ferner die Projektarbeit (§ 14) mit einer Regelbearbeitungszeit von 720 Stunden und die Master Thesis (§ 15) mit einer Regelbearbeitungszeit von 900 Stunden und das dazugehörige Kolloquium (§ 15 Abs. 8).

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Noten der Module gemäß § 23, der Note der Projektarbeit und der Note der Master Thesis mit Kolloquium. Die Noten der Module gehen insgesamt mit einem Anteil von 54 %, die Projektarbeit mit einem Anteil von 21 % und die Master Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein (Anlage 2).

(2) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamterteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis.

In das Zeugnis sind der Studiengang, die Noten der Module und der Projektarbeit, das Thema der Master Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Masterprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 3. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 25

Mastergrad und Masterurkunde

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „MEng“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

Wismar, den 13. Juli 2004

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studenten findet diese Prüfungsordnung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die vorläufig genehmigte Prüfungsordnung des Masterstudienganges Maschinenbau tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung mit dem Masterstudiengang Maschinenbau begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellen.

§ 29

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, vom 17. Juni 2004 und der Genehmigung durch den Rektor vom 13. Juli 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. November 2004).

Anlage 1

Prüfungsplan Masterstudiengang Maschinenbau

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM AL I	Mathematisch-naturwissenschaftliche und technische Methoden – Level I	s. Katalog M	10							10
PM BL I	Konstruktiv-planerische Methoden – Level I	s. Katalog M	10							10
WPM M	Wahlpflichtmodul aus Katalog M			s. Katalog M	10					10
WPM P1	Wahlpflichtmodul aus Katalog P			s. Katalog P	10					10
WPM P2	Wahlpflichtmodul aus Katalog P					s. Katalog P	10			10
WPM P3	Wahlpflichtmodul aus Katalog P					s. Katalog P	10			10
WPM G1	Wahlpflichtmodul aus Katalog G	s. Katalog G	2							2
WPM G2	Wahlpflichtmodul aus Katalog G			s. Katalog G	2					2
WPM G3	Wahlpflichtmodul aus Katalog G					s. Katalog G	2			2
	Projektarbeit mit Präsentation		8		8		8			24
	Master-Thesis einschl. Kolloquium								30	30
Σ Credits			30		30		30		30	120

Katalog M

Modulname: Mathematisch-naturwissenschaftliche und technische Methoden – Level I
 Kurzbezeichnung: AL I

PL Nr.	Prüfungsleistung in den Lehrgebieten	Art und Umfang der PL		Wichtung der PL für die Note des Moduls in %
		PV		
1	Mathematische Modellierung und Simulation dynamischer Systeme	SBA 60 o. RP		40
		ASS + PS		
2	Erweiterte Festkörpermechanik I	REF 30		40
		ASS		
3	Erweiterte Thermodynamik	K 90		20
		ASS		

Modulname: Mathematisch-naturwissenschaftliche und technische Methoden – Level II
 Kurzbezeichnung: AL II

PL Nr.	Prüfungsleistung in den Lehrgebieten	Art und Umfang der PL		Wichtung der PL für die Note des Moduls in %
		PV		
1	Stochastische Modelle, Simulation und Optimierung	SBA 60 o. RP		40
		ASS + PS		
2	Erweiterte Festkörpermechanik II	REF 30		40
		ASS		
3	Höhere Strömungslehre	K 90		20
		ASS		

Modulname: Konstruktiv-planerische Methoden – Level I
Kurzbezeichnung: BL I

PL Nr.	Prüfungsleistung in den Lehrgebieten	Art und Umfang der PL	Wichtung der PL für die Note des Moduls in %
		PV	
1	CAE I	SBA 60	40
		ASS + PS	
2	Getriebetechnik II	K 120 o. REF 30	30
		ASS	
3	Erweiterte Hydraulik / Pneumatik	SBA 30	30
		ASS	

Modulname: Konstruktiv-planerische Methoden – Level II
Kurzbezeichnung: BL II

PL Nr.	Prüfungsleistung in den Lehrgebieten	Art und Umfang der PL	Wichtung der PL für die Note des Moduls in %
		PV	
1	Mechatronik und Automatisierung	K 90	40
		ASS + PS	
2	Gestaltung betrieblicher Versorgungssysteme	K 90	30
		ASS + PS	
3	CAE in der Anlagentechnik / Anlagenprojektierung	SBA 30	30
		ASS + PS	

Katalog P

Modulname: Produktentwicklung
Kurzbezeichnung: PE

PL Nr.	Prüfungsleistung in den Lehrgebieten	Art und Umfang der PL	Wichtung der PL für die Note des Moduls in %
		PV	
1	CAE II	SBA 60	40
		ASS + PS	
2	Erweiterte FEM und Betriebsfestigkeit	REF 30	30
		ASS + PS	
3	Spezielle Konstruktionswerkstoffe	REF 30	30
	Spezielle Fertigungstechniken / Rapid Prototyping	ASS + PS	

Modulname: Energietechnik
Kurzbezeichnung: ET

PL Nr.	Prüfungsleistung in den Lehrgebieten	Art und Umfang der PL	Wichtung der PL für die Note des Moduls in %
		PV	
1	Berechnung und Optimierung von Versorgungssystemen	MP 30	100
	Bemessung und Betrieb dezentraler Energiebereitstellungsaggregate	ASS + PS	
	Energiemanagement		

Modulname: Produktionstechnik
Kurzbezeichnung: PT

PL Nr.	Prüfungsleistung in den Lehrgebieten	Art und Umfang der PL		Wichtung der PL für die Note des Moduls in %
		PV		
1	Produktionsplanung und -organisation	MP 30	ASS	40
	Fabrikplanung und -systeme			
2	Fertigungsverfahren / Rapid Prototyping	K 120	ASS + PS	40
	Produktionsautomatisierung			
3	Werkstückspann- und Werkzeugsysteme	SBA 30	ASS	20

Modulname: Qualitätsmanagement
Kurzbezeichnung: QM

PL Nr.	Prüfungsleistung in den Lehrgebieten	Art und Umfang der PL		Wichtung der PL für die Note des Moduls in %
		PV		
1	Methoden des Qualitätsmanagements und des Innovationsmanagements	REF 30 o. SBA 60	ASS	40
	Qualitätsaudit und Produkthaftung			
2	Qualitätskosten	REF 30	ASS	20
3	Rechnergestützte Qualitätssicherung / CAD/CAQ-Kopplung	K 120	ASS + PS	40
	Metrologie			

Modulname: Kunststofftechnik
Kurzbezeichnung: KUT

PL Nr.	Prüfungsleistung in den Lehrgebieten	Art und Umfang der PL		Wichtung der PL für die Note des Moduls in %
		PV		
1	Werkstoffkunde der Kunststoffe	K 180	ASS	100
	Kunststofftechnik I			
	Kunststofftechnik II			
	Verbundwerkstoffe			
	Spezielle Kunststofftechnologie			

Katalog G

Modul	CR	Prüfung
		PV
Unternehmensführung	2	K 90 o. MP 30
Existenzgründung	2	K 90 o. MP 30
Rhetorik	2	K 90 o. MP 30
Innovationsmethodik	2	K 90 o. MP 30
Technikfolgeabschätzung	2	K 90 o. MP 30

Jedes Modul kann im Verlauf des Masterstudiums nur einmal belegt werden.

Sind bei den PV oder PL Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart angegeben, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Weiteres regelt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

Erläuterungen:

MP n	mündliche Prüfung (Dauer n Minuten)
K n	Klausur, schriftliche Prüfung (Dauer n Minuten)
RP	Rechnerprogramm (Arbeitsbelastung 60 Stunden)
SBA n	Schriftliche Belegarbeit (Arbeitsbelastung n Stunden)
KO n	Kolloquium (Dauer n Minuten)
PS	Praktikumsschein
ASS	Erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden Assessment
PA	Projektarbeit (Arbeitsbelastung 60 Stunden)

CR	Credits
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
PV	Prüfungsvorleistung
PL	Prüfungsleistung

Anlage 2**Wichtungen der Noten der Modulprüfungen, der Projektarbeit und der Master Thesis für die Gesamtnote der Masterprüfung**

Note	Wichtung in %
Modulprüfung von PM AL I	9
Modulprüfung von PM BL I	9
Modulprüfung von WPM M	9
Modulprüfung von WPM P1	9
Modulprüfung von WPM P2	9
Modulprüfung von WPM P3	9
Modulprüfung von WPM G1	2
Modulprüfung von WPM G2	2
Modulprüfung von WPM G3	2
Projektarbeit mit Präsentationen	15
Master Thesis mit Kolloquium	25

Erläuterungen:

PM
WPM

Pflichtmodul
Wahlpflichtmodul

ANLAGE 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1 Family Name:**

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Master of Engineering (MEng)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Engineering (MEng)

2.2 Main Field(s) of Study:

Mechanical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Wismar University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

second degree (2 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

2 years, full time

3.3 Access Requirements:

BEng degree, BSc degree or "Diplom" in Mechanical Engineering (the German "Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur (FH)" or "Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur") or in a related area of study from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher on the German grading scale of 1 through 5 (as described in section 8.6).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 2 years

4.2 Program Requirements:

The program confers in-depth skills in selected areas of Mechanical Engineering combined with key qualifications necessary for responsible and independent professional work. Emphasis is given to mathematics and computer science, higher technical mechanics, higher thermodynamics and fluid mechanics, automation and control, engineering design, product development, energy technology, production engineering, quality management and material science of polymers. Throughout the program these skills are applied to practical engineering problems in order to develop problem-solving capability.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of MEng degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The MEng degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the field of Mechanical Engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.mb.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr. A. Kossow
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies in artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

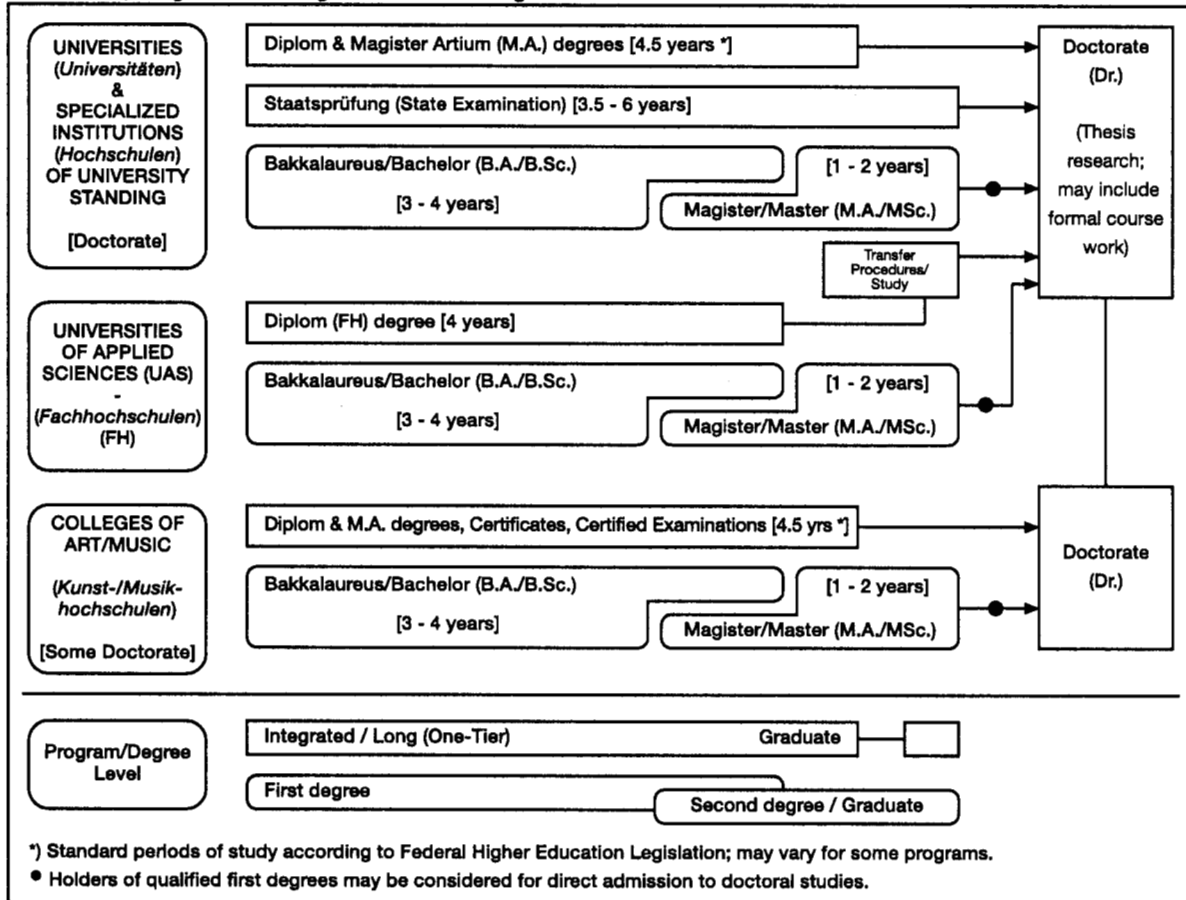
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Festlegung der Zahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung nach § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2005*
(AmtsBl. M-V 2004 S. 700)¹

– **Berichtigung** –

Die dem **Landkreis Demmin** zugeordnete Einwohnerzahl wird von 19.226 in **19.266** korrigiert.

Schwerin, den 29. September 2004

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 846

* AmtsBl. M-V S. 970

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 467

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3 und 4 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Aus-

schreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Regionale Schule, Realschulen und verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Regionale Schule mit Grundschule „Felix Stillfried“ Stralendorf
 - b) Landkreis Ludwigslust
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2005
 - d) ca. 480 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

2. a) Regionale Schule mit Grundschule „Felix Stillfried“ Stralendorf
 b) Landkreis Ludwigslust
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters zum 01.08.2005
 d) ca. 480 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
3. a) Regionale Schule „Gutenberg“ Schwerin
 b) Landeshauptstadt Schwerin
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters zum 01.02.2005
 d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

*** Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach

dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4. a) Allgemeine Förderschule Grevesmühlen
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2005
 d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 846

Ministerium für
 Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Mecklenburg-Vorpommern

Landesarbeitsgemeinschaft
 M-V Darstellendes Spiel
 in der Schule e. V.

Schultheatertage für Mecklenburg-Vorpommern 2005
Thema: „Theater und Literatur“

Wir laden interessierte Spielgruppen aus allen Schulen ein, sich an den Schultheatertagen des Landes zu beteiligen. Das Festival soll die Vielfalt des Schultheaters bei uns zeigen. Wir suchen Gruppen, die ihre aktuellen Inszenierungen oder derzeitigen Arbeitsergebnisse zur Aufführung und anschließenden Diskussion bringen möchten.

Gefragt sind Produktionen aller Darstellungsformen, die 60 Minuten Spieldauer nicht überschreiten.

Die jeweils drei interessantesten Aufführungen jeder Region werden zu den Landesschultheatertagen in Schwerin am 28./29. April 2005, Goethe-Gymnasium, delegiert.

Dort erfolgt die Auswahl des Beitrages unseres Bundeslandes zum Schultheater der Länder „Betrifft uns: Kinder- und Jugendliteratur auf der Schülerbühne“ vom 11. bis 17. September 2005 in Pirmasens/Rheinland-Pfalz

Termine der regionalen Schultheatertage:

- Region Schwerin 4. April 2005; Anmeldungen bis zum 7. Februar 2005
- Region Rostock 4. April bis 8. April 2005; Anmeldungen bis zum 7. Februar 2005
- Region Vorpommern 18. April bis 19. April 2005; Anmeldungen bis zum 21. Februar 2005

Die Bewerbung muss neben der genauen Adresse der Schule und des Spielleiters vor allem Angaben über das Stück und die Arbeitsweise der Gruppe enthalten (Titel des Stücks, Größe und Art der Gruppe, selbst verfasstes oder übernommenes Stück, kurze Inhaltsangabe - siehe Bewerbungsbogen).

Anmeldungen und Anfragen sind an folgende Vertreter der LAG zu richten:

Ansprechpartnerin in der Region Schwerin: Silke Gerhardt
 LAG Darstellendes Spiel in der Schule M-V
 Geschäftsstelle
 Goethe-Gymnasium Schwerin
 J.-R.-Becher-Str. 10, 19059 Schwerin
 Tel.: 0385 7582050

Ansprechpartnerin in der Region Rostock: Wiebke Wendt
 IGS Baltic-Schule Toitenwinkel
 P.-Picasso- Str. 43, 18147 Rostock
 Tel.: 0381 697092

Ansprechpartnerin in der Region Vorpommern Heike Saß
 Waldstr. 1F
 17449 Karlshagen
 Tel.: 03837 28134

Bewerbungsbogen für regionale Schultheatertage 2005

- Schule, Leiter der Gruppe, Erreichbarkeit:

- Region: _____

- Titel der Produktion. _____

- _____ Textrealisation _____ Textadaption _____ Eigenproduktion

- bei Textrealisation-Name des Autors _____

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 847

**Theatertreffen der Jugend vom 20. bis 28. Mai in Berlin
Bundesweiter Wettbewerb „Schülerinnen und Schüler machen Theater“**

Jugendliche Teilnehmer, die in schulischen und außerschulischen Gruppen Theater spielen, können sich am bundesweiten Wettbewerb „Schülerinnen und Schüler machen Theater“ beteiligen. Mit diesem Wettbewerb werden seit 26 Jahren junge begabte Schauspielerinnen und Schauspieler gefördert.

Wie in jedem Jahr werden auch 2005 bis zu zehn Theaterprojekte von einer Fachjury ausgewählt und vom 20. bis 28. Mai nach Berlin zum 26. Theatertreffen der Jugend eingeladen.

Im Mittelpunkt des Theatertreffens stehen die öffentlichen Aufführungen. Daneben diskutieren die ausgewählten Gruppen mit Theaterfachleuten und Kritikern, täglich finden Aufführungsgespräche mit dem Publikum statt. Workshops und Diskussionsforen ergänzen das Programm.

Das Theatertreffen der Jugend wird im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung veranstaltet.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2005.

Weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen:

www.theatertreffen-der-jugend.de
jugend@berlinerfestspiele.de

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 848

Europäischer Schülerwettbewerb Join Multimedia 2005

Aufgabe ist es, im Team eine informative und unterhaltsame Multimedia-Präsentation am Computer zu erstellen - in deutscher oder englischer Sprache. Zu gewinnen gibt es Preise im Gesamtwert von 130.000 Euro!

Eingeladen sind Schülerteams von zwölf bis 21 Jahren aus allen Schulen Europas. Ein Team setzt sich aus mindestens vier und maximal acht Schülerinnen beziehungsweise Schülern zusammen und wird von einem Betreuungslehrer beziehungsweise einer Betreuungslehrerin unterstützt. Es können auch mehrere Teams einer Schule oder aber eine ganze Klasse - aufgeteilt in Teams - teilnehmen. In der Kategorie „Team Europe“ ist die länderübergreifende Teamarbeit eine besondere Herausforderung! Die Teammitglieder kennen sich teilweise nur über Internet oder E-Mail und auch das Finden einer gemeinsamen Sprache ist oft nicht einfach. Virtuell muss festgelegt werden, wer welche Aufgaben übernimmt und wie das Ganze am Ende zu einer gemeinsamen Multimedia-Präsentation wird.

Welches Thema darf's denn sein?

- Schule und Wissen: Unsere Schule - Eure Schule

- Land und Leute: Andere Länder - andere Sitten
- Wirtschaft und Beruf: Traumjob gesucht
- Technologie und Innovation: Licht bewegt die Welt

Wann geht es los?

- Ab November 2004 : Anmeldung zum Wettbewerb
- **31. Januar 2005:** **Anmeldeschluss**
- **1. Juni 2005:** **Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge**

Sämtliche Fragen beantwortet das „Join Multimedia“-Wettbewerbsbüro:

Telefon: 089 621711-0 oder
E-Mail: joinmm@newevents.de

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter www.siemens.com/join_multimedia.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 849

Ausschreibung 6. SPURT-Wettbewerb

Die Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern rufen gemeinsam zum 6. bundesweiten Wettbewerb um Roboter-Technik Formel SPURT auf. SPURT findet am 20. Mai 2005 in Warnemünde statt.

Die Aufgabe lautet:

- Ein kleines Modellfahrzeug bauen, das es schafft, eigenständig an einer herzförmigen Fahrbahnmarkierung entlang zu fahren. Die gesamte rechte Fahrbahnhälfte ist weiß und die gesamte linke Fahrbahnhälfte ist schwarz. Das Fahrzeug soll so steuern, dass es die Trennlinie nie ganz verliert und auch in Kurven der Fahrbahn folgt.
- Angetreten wird in verschiedenen Kategorien! Der Schnellste gewinnt!

Detaillierte Informationen sind auf den Internetseiten des Wettbewerbs <http://spurt.uni-rostock.de/> zu finden. Hier gibt es Hilfestellungen zum Bau eines einfachen SPURT-Mobiles, Hinweise zum Einstieg und vieles mehr.

Pädagoginnen, die mit ihren Schülern und Schülerinnen SPURT-Mobile im Unterricht oder in der Freizeit bauen wollen, unterstützen wir gerne!

Kontakt:

Web: <http://spurt.uni-rostock.de/>
E-Mail: spurt@etechnik.uni-rostock.de
Telefon: 0381 4983533 (Dipl.-Ing. B. Krumpholz)

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 849

„Food Fun Fantasy“

Derzeit bietet der Zeitbild Verlag den Lehrerinnen und Lehrern, die das „Zeitbild“ abonniert haben, Schulmaterialien zum Thema Jugend und Gesundheit an. Das Zeitbild „Food Fun Fantasy“ entstand unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung in der Reihe „Themen der Zeit aus Politik, Wirtschaft, Umwelt, Technik und Gesundheit“. Die Schulaktion soll Jugendliche motivieren, sich besser zu ernähren und mehr zu bewegen.

Lehrkräfte können das Medienpaket bestehend aus Lehrermaterialien mit Folien und Kopiervorlagen, dem Wettbewerbsposter sowie dem Schülermagazin, das in Klassensätzen angefordert werden kann, kostenlos bestellen bei der

Zeitbild Verlag GmbH
Reichenbachstraße 1
80469 München
Fax: 089 268279
E-Mail: Bestellung@zeitbild.de

Mit dem Projekt verbunden ist der Schulwettbewerb „Feste feiern und gewinnen“, bei dem gesunde und originelle Schulprojekte gesund werden. **Einsendeschluss** ist der **3. Mai 2005**.

Unterstützt wird die Aktion von AMC Edelstahl Kochgeschirr, BKK Bundesverband, Käserei Champignon, Oryza Reis, REWE Handelsgruppe, Verband der Teigwarenhersteller und Hartweizenmühlen Deutschlands, Verband Deutscher Mineralbrunnen und Wagner Tiefkühlprodukte sowie fachlich begleitet vom infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft.

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.zeitbild.de und www.food-fun-fantasy.de.

Schulbibliotheksportal ist online

Seit Anfang Oktober 2004 ist das neue Portal <http://www.schulmediothek.de> online. Das von der Expertengruppe Bibliothek und Schule des DBV fachlich betreute und von der Hochschule der Medien in Stuttgart konzipierte Fachportal will umfassend alle Fragen, die sich im Schulbibliotheksalltag ergeben, beantworten.

Unter der neuen Internetadresse sind umfangreiche Informationen zur Organisation und Praxis der schulbibliothekarischen Arbeit, zu den Möglichkeiten der Schulbibliothek in Unterricht und schulischem Alltag, zu den Leistungen bei der Leseförderung und der Vermittlung von Lesekompetenz sowie zu den Kooperationsmöglichkeiten mit Öffentlichen Bibliotheken zu finden.

Eine Datenbank mit Schulbibliotheks- und Kontaktadressen, ein weiterführendes Linkverzeichnis sowie laufend aktualisierte News runden das Informationsangebot ab.

Kontakt und weitere Informationen:

schulmediothek.portal@stadt-frankfurt.de

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 851

„Olympism“ – Materialien für den Englischunterricht

Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (NOK) hält eine empfehlenswerte Handreichung mit reichhaltigen Materialien und Unterrichtsempfehlungen zum Thema „Olympism - The Olympic Idea in Modern Society and Sports“ für den Englischunterricht in der gymnasialen Oberstufe bereit. Auch für den fachübergreifenden Unterricht sind die Materialien sehr geeignet. Lehrkräfte können beim NOK ein kostenloses Exemplar bestellen:

Nationales Olympisches Komitee
für Deutschland
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt/Main
Tel.: 069 6700-231
Fax: 069 6771-229
Internet: www.NOK.de

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 851

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 11,70 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt